



MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

54. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 15. März 2001.

Nummer 15

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBl. NRW.) aufgenommen werden.

Glied.- Nr.	Datum	Titel	Seite
203011	24. 1. 2001	RdErl. d. Innenministeriums Einstellung und Ausbildung der Regierungsvermessungsreferendarinnen und der Regierungsvermessungsreferendare.	368
20320	17. 1. 2001	RdErl. d. Finanzministeriums Durchführungshinweise zu § 13 und §§ 39 bis 41 des Bundesbesoldungsgesetzes.	369
2160	30. 1. 2001	RdErl. d. Ministeriums für Frauen, Jugend, Familie und Gesundheit Einführung einer bundeseinheitlichen Jugendleiterinnen- und Jugendleiter-Card in Nordrhein-Westfalen.	380
611161 7815	15. 1. 2001	Gem. RdErl. d. Finanzministeriums u. d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz Gründerwerbsteuer in der Flurbereinigung.	380
7824	1. 2. 2001	RdErl. d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Maßnahmen zur Verbesserung der Erzeugung und Vermarktung von Honig.	382

I.

203011

Einstellung und Ausbildung der Regierungsvermessungsreferendarinnen und der Regierungsvermessungsreferendare

RdErl. d. Innenministeriums v. 24. 1. 2001 -
III C 1 - 2122

1

Einstellung

Die zum Vorbereitungsdienst für die Laufbahn des höheren vermessungstechnischen Verwaltungsdienstes zugelassenen Bewerberinnen und Bewerber werden in der Regel zu den Terminen **1. Februar** und **1. August** jeden Jahres einberufen. Die Bewerbungsunterlagen müssen spätestens drei Monate vor der Einberufung dem Innenministerium vorliegen.

2

Ausbildung

2.1

Ziel der Ausbildung ist es, den Referendarinnen und den Referendaren einen Einblick in die Tätigkeit der öffentlichen Verwaltung zu vermitteln. Sie sollen hierbei mit der Organisation, den Aufgaben und der Arbeitsweise der Verwaltung vertraut gemacht werden und in der Praxis insbesondere an Aufgaben mitarbeiten, die die Selbständigkeit des Denkens und die praktisch-methodischen Fähigkeiten fördern. Dabei soll das Verständnis für planendes und gestaltendes Verwaltungshandeln geweckt werden.

2.2

In den Ausbildungsabschnitten I bis IV sollen Übungsarbeiten gefertigt werden, denen möglichst praktische Fälle zugrunde liegen. Die Ergebnisse der Übungsarbeiten sind mit der Referendarin oder dem Referendar zu besprechen.

3

Ausbildungsplan, Lehrgänge

Für den nach § 8 Abs. 1 der Ausbildungsverordnung höherer vermessungstechnischer Dienst - VAPhVD - vom 9. September 1990 (GV. NRW. S. 537/SGV. NRW. 203015) aufzustellenden Ausbildungsplan ist nachstehende Reihenfolge der Ausbildungsabschnitte maßgebend:

3.1

Einstellungstermin 1. Februar

Ausbildungsabschnitt	Dauer (Monate)	(Teil)-Abschnitte von bis
I Katasteramt	4½	01.02.-15.06.
II Amt für Agrarordnung	3½	16.06.-30.09.
III Kommunales Vermessungs-, Liegenschafts- oder Planungsamt	4	01.10.-31.01.
V Vertiefte Ausbildung	½	01.02.-15.02.
II Obere Flurbereinigungsbehörde	1	16.02.-15.03.
IV Landesvermessungsamt	2½	16.03.-30.05.
I Katasterneuvermessung	1	01.06.-30.06.
V Vertiefte Ausbildung	2½	01.07.-15.09.
VI Bezirksregierung (Häusliche Prüfungsarbeit)	4½	16.09.-31.01.

3.2

Einstellungstermin 1. August

Ausbildungsabschnitt	Dauer (Monate)	(Teil)-Abschnitte von bis
I Katasteramt, Katasterneuvermessung	5½	01.08.-15.01.
II Amt für Agrarordnung	3½	16.01.-30.04.
III Kommunales Vermessungs-, Liegenschafts- oder Planungsamt	4	01.05.-31.08.
V Vertiefte Ausbildung	½	01.09.-15.09.
IV Landesvermessungsamt	2½	16.09.-30.11.
V Vertiefte Ausbildung	2½	01.12.-15.02.
II Obere Flurbereinigungsbehörde	1	16.02.-15.03.
VI Bezirksregierung (Häusliche Prüfungsarbeit)	4½	16.03.-31.07.

3.3

Die Referendarinnen und Referendare nehmen nach besonderer Weisung an den Lehrgängen „Allgemeine Rechts- und Verwaltungsgrundlagen“, „Fachrecht“ und „Leitungsaufgaben und Wirtschaftlichkeit“ für Fachreferendare sowie im Anschluss an die schriftlichen Arbeiten unter Aufsicht an einem „Zentralen fachbezogenen Lehrgang“ teil. Für Referendarinnen und Referendare, die an einem Lehrgang bei einem Institut für Städtebau teilnehmen, kann die Reihenfolge der Abschnitte II und III vertauscht werden.

4

Arbeitsgemeinschaften

4.1

Gemäß § 10 Abs. 1 VAPhVD sind Arbeitsgemeinschaften bei den Bezirksregierungen einzurichten. Dabei sind die Referendarinnen und Referendare eines Einstellungstermins der Bezirksregierungen Arnsberg und Detmold und der Bezirksregierungen Düsseldorf und Münster jeweils zu einer Arbeitsgemeinschaft zusammenzufassen. Einzelheiten regeln die Bezirksregierungen untereinander.

4.2

Bei den Bezirksregierungen ist einer Beamtin oder einem Beamten des höheren vermessungstechnischen Verwaltungsdienstes die Leitung der Arbeitsgemeinschaft zu übertragen.

4.3

Die Referendarinnen und Referendare gehören der Arbeitsgemeinschaft I vom ersten bis einschließlich siebten Ausbildungsmonat und der Arbeitsgemeinschaft II vom 20. bis einschließlich 24. Ausbildungsmonat an. Während der übrigen Ausbildungszeit, in der sie überwiegend an Lehrgängen teilnehmen, sind sie von der Teilnahme an der Arbeitsgemeinschaft befreit.

4.4

Die Sitzungen der Arbeitsgemeinschaften sind im Allgemeinen in Zeitabständen von zwei Wochen mit je 8 Unterrichtsstunden abzuhalten. Bei der Einteilung der Sitzungstage ist bei der Arbeitsgemeinschaft I auf die Lehrgänge, bei der Arbeitsgemeinschaft II auf die häusliche Prüfungsarbeit Rücksicht zu nehmen.

Für jede Sitzung ist eine Anwesenheitsliste zu führen.

4.5

Für die Arbeitsgemeinschaft I stehen 14, für die Arbeitsgemeinschaft II 10 Sitzungstage zur Verfügung. Die

Sitzungen können am Sitz der Bezirksregierung oder an einem anderen geeigneten Ort abgehalten werden.

4.6

Die Leitung der Arbeitsgemeinschaft bestimmt Thema und Ablauf der Sitzungstage. Zur Behandlung besonderer Sachgebiete können Personen mit entsprechenden Spezialkenntnissen herangezogen werden. Der Ausbildungsstoff soll nicht in Form von Vorlesungen vermittelt werden, es ist vielmehr von praktischen Fällen auszugehen. Hierbei sind die Referendarinnen und Referendare auch in der Verfahrens- und Entscheidungstechnik zu unterrichten. In jeder Sitzung sollen möglichst zwei Referendarinnen oder Referendare einen Kurzvortrag (je 10 bis 15 Minuten) halten. Die Vorträge sind zu besprechen.

4.7

Von den Arbeitsgemeinschaften können Exkursionen durchgeführt werden, wenn diese der Ausbildung dienlich sind. Die Exkursionen sollen außerhalb der regelmäßigen Sitzungen stattfinden.

4.8

In den Arbeitsgemeinschaften sind im Anhalt an den in der Anlage beigefügten Stoffplan verstärkt jene Stoffgebiete zu behandeln, die in der praktischen Ausbildung nicht genügend berücksichtigt werden können. Im Rahmen der Arbeitsgemeinschaft II sollen Übungsklausuren geschrieben werden, deren Ergebnisse mit den Referendarinnen und Referendaren zu besprechen sind. Den Klausuraufgaben sollen soweit möglich praktische Fälle zu Grunde liegen, bei denen die Referendarinnen und Referendare Gelegenheit haben, sich in der Abfassung von Bescheiden zu üben.

Dieser Runderrlass ergeht im Einvernehmen mit dem Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz. Er tritt mit Wirkung vom 1. Februar 2001 in Kraft.

Gleichzeitig wird mein RdErl. vom 20. 9. 1976 (SMBL NRW. 203011) aufgehoben.

3. Ausgewählte Themen aus dem Bau- und Bodenrecht
4. Ausgewählte Themen aus dem Vermessungsrecht
5. Ausgewählte Themen aus dem Verwaltungsrecht
6. Klausuren, Besprechung der Arbeiten

– MBL NRW. 2001 S. 368.

20320

Durchführungshinweise zu § 13 und §§ 39 bis 41 des Bundesbesoldungsgesetzes

RdErl. d. Finanzministeriums v. 17. 1. 2001 –
B 2020 – 71.14 – IV A 2

Im Einvernehmen mit dem Innenministerium gebe ich zu § 13 und §§ 39 bis 41 des Bundesbesoldungsgesetzes (BBesG) folgende Durchführungshinweise. Sie entsprechen dem Entwurf der mit den Ländern abgestimmten allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum BBesG des Bundesministeriums des Innern. Bis zum Erlass der allgemeinen Verwaltungsvorschrift nach § 71 Abs. 1 BBesG bitte ich nach diesem RdErl. zu verfahren.

Soweit gemäß Artikel 14 § 2 des Dienstrechtsreformgesetzes vom 24. Februar 1997 (BGBl. I S. 322) § 13 BBesG in der bis zum 30. 6. 1997 geltenden Fassung Anwendung findet, gelten die dazu ergangenen bisherigen allgemeinen Verwaltungsvorschriften zum Bundesbesoldungsgesetz (s. meinen RdErl. v. 24. 9. 1980, MBL NRW. S. 2234) weiter.

Den Gemeinden, Gemeindeverbänden und den sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts wird empfohlen, entsprechend zu verfahren.

13

Zu § 13

13.0

Allgemeines:

13.0.1

Ein finanzieller Ausgleich wird nur gewährt, wenn die Verringerung der Dienstbezüge auf **dienstlichen Gründen** beruht. Dabei wird unterschieden zwischen den in Absatz 1 enumerativ aufgeführten speziellen Gründen, bei denen grundsätzlich der **Rechtsstand** gewährt wird (Ausnahme beim Wegfall von Stelvenzulagen und Zuschüssen zum Grundgehalt für Professoren an Hochschulen, wo für die Ausgleichszulage eine Abbauregelung besteht), und sonstigen dienstlichen Gründen, bei denen – nur – der **Besitzstand** gewährt wird (Absatz 2).

Eine Ausgleichszulage wird nicht gezahlt, wenn der Auszahlungsbetrag fünf Deutsche Mark nicht übersteigt (Artikel 14 § 6 Reformgesetz).

13.0.2

Dienstliche Gründe liegen nicht vor, wenn für das Ausscheiden aus der bisherigen Verwendung ausschließlich oder überwiegend persönliche Gründe maßgebend waren. Das kann nur anhand des konkreten Einzelfalls beurteilt werden. Ein Indiz für persönliche Gründe liegt vor, wenn die Initiative für die Personalmaßnahme vom Besoldungsempfänger selbst ausgeht; eine Bewerbung auf eine Stellenausschreibung bzw. für den Aufstieg ist regelmäßig ein dienstlicher Grund.

13.0.3

Die Dienstbezüge verringern sich, wenn

- in dem neuen Amt weniger Grundgehalt als im bisherigen Amt zusteht,
- eine Amtszulage wegfällt,

Anlage

Stoffplan für die Arbeitsgemeinschaften

Teil I:

1. bis 7. Ausbildungsmonat

14 Sitzungstage zu je 8 Unterrichtsstunden

1. Geschichte und Rechtsgrundlagen der Landesvermessung und des Liegenschaftskatasters, Vermessungs- und Abmarkungsgesetze, Organisation des öffentlichen Vermessungsdienstes
2. Einrichtung und Führung des Liegenschaftskatasters, Entwicklung des Liegenschaftskatasters als Basis einer Grundstücksdatenbank
3. Verbindung des Liegenschaftskatasters mit dem Grundbuch
4. Ermittlung von Grundstückswerten, Bodenschätzung, Einheitsbewertung
5. Verfahren der Landesvermessung
6. Raumordnung, Landesplanung, Natur- und Landschaftsschutz
7. Bauleitplanung und Bodenordnung
8. Straßen- und Wasserrecht
9. Kostenrecht im Vermessungswesen
10. Beamtenrecht, Berufsrecht der vermessungstechnischen und kartographischen Fachkräfte

Teil II:

20. bis 24. Ausbildungsmonat

10 Sitzungstage zu je 8 Unterrichtsstunden

1. Haushaltsrecht
2. Berufsrecht der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure

- eine Stellenzulage wegfällt oder sich vermindert oder
- ein Zuschuss zum Grundgehalt für Professoren an Hochschulen wegfällt oder sich vermindert.

Bei der Feststellung, ob eine Verringerung von Dienstbezügen eingetreten ist, sind Überleitungszulagen und Ausgleichszulagen zu berücksichtigen, auf die aufgrund früherer Verminderung von Dienstbezügen noch ein Anspruch besteht.

Gegenüberzustellen (zu vergleichen) sind die jeweiligen vollen Monatsbezüge, unabhängig von zufälligen Kürzungen bei Stellenzulagen (vgl. Nummer 42.3.8.1 bzw. Nummer 42.3.9.1) in den Vergleichsmonaten.

Treffen allgemeine Erhöhungen und Verringerungen der Dienstbezüge zusammen, so werden bei der Berechnung der Ausgleichszulage die erhöhten Beträge zugrunde gelegt; das gilt sinngemäß auch bei Beförderungen und Stufenaufstieg.

13.0.4

Eine nicht zu berücksichtigende Erhöhung der Dienstbezüge liegt vor, wenn der Bemessungssatz nach § 2 Abs. 1 der 2. BesÜV geändert wird.

13.0.5

Bei einer Beurlaubung unter Wegfall der Dienstbezüge ist bei Wiederaufnahme des Dienstes eine zuvor gewährte Ausgleichszulage in der Höhe zu zahlen, in der sie ohne diese Beurlaubung zugestanden hätte.

13.0.6

Wegen der Folgen bei einer gleichzeitigen Zahlung von Auslandsdienstbezügen wird auf Nummer 13.3.2 verwiesen.

13.0.7

Wegen der Folgen beim Zusammentreffen mehrerer Ausgleichszulagen u.ä. wird auf Nummer 13.5.1 verwiesen.

13.1

Zu Absatz 1:

13.1.1

Grundgehalt und Amtszulagen sind in folgenden Fällen rechtsstandswahrend gesichert:

13.1.1.1

bei Versetzung nach § 26 Abs. 2 BBG oder nach entsprechendem Landesrecht (§ 28 Abs. 2 LBG NRW),

13.1.1.2

bei anderweitiger Verwendung wegen des Grundsatzes „Rehabilitation vor Versorgung“.

13.1.1.3

bei anderweitiger Verwendung aus gesundheitlichen Gründen (Einschränkung der gesundheitlichen Anforderungen ohne Vertretenmüssens z.B. bei Polizeidienstunfähigkeit).

13.1.1.4

bei Rückstufung in der Besoldungsgruppe, wenn die Mindestschülerzahl unterschritten wird oder

13.1.1.5

beim Verlust von Amtszulagen beim Aufstieg in die nächsthöhere Laufbahn.

13.1.2

Stellenzulagen und Zuschüsse zum Grundgehalt für Professoren an Hochschulen sind nur **besitzstandswahrend**, jedoch besser als nach Absatz 2 gesichert.

13.1.3

Die Ausgleichszulage nach Absatz 1 ist dynamisch, d.h. sie wird bei jeder Änderung der Dienstbezüge jeweils neu ermittelt durch Vergleich bzw. Gegenüberstellung der neuen geänderten Dienstbezüge und der alten geänderten (vor der dienstrechtlichen Maßnahme nach den Nummern 1 bis 5 erhaltenen) Dienstbezüge; das gilt zunächst auch bei der ansonsten zu einem Drittel abbaubaren

Ausgleichszulagen, die für weggefallene oder verminderte Stellenzulagen oder für Zuschüsse zum Grundgehalt für Professoren an Hochschulen gezahlt werden. Mit der Ausgleichszulage nach Absatz 1 soll der Besoldungsempfänger besoldungsmäßig im Grunde so gestellt werden, als wäre er in seinem früheren Amt/seiner früheren Verwendung verblieben; deshalb erfolgt bei seinen bisherigen Bezügen eine fiktive Fortschreibung, z.B. bei allgemeinen Linearanpassungen oder beim Aufsteigen in den Stufen des Grundgehalts.

Beispiel 1 - Besoldungsanpassung:

	bish. Verw. DM	Unter- schied DM	neue Verw. DM
1 Grundgehalt:	5000,00		4500,00
Unterschiedsbetrag = Ausgleichszul. (§ 13 I 2)		500,00	
2 Besoldungsanpassung + 1,5%	5075,00		4567,50
Unterschiedsbetrag = Ausgleichszul. (§ 13 I 2)		507,50	

13.1.4

Ebenso ist z.B. bei weggefallenen Stellenzulagen zu verfahren; hier ist das Ergebnis aber nur ein Zwischenschritt, weil anschließend diese „vorläufige“ neue Ausgleichszulage um ein Drittel des Erhöhungsbetrages abgeschmolzen wird.

Beispiel 2 - Beförderung, Besoldungsanpassung:

	bish. Verw. DM	Unter- schied DM	neue Verw. DM
1 Wegfall Stellenzulage			
Grundgehalt	5000,00		5000,00
Stellenzulage (statisch)	200,00		0,00
Unterschiedsbetrag = Ausgleichszul. (§ 13 I 2)		200,00	
2 Beförderung			
Grundgehalt:	5000,00		5150,00
Stellenzulage (statisch)	200,00		0,00
Unterschiedsbetrag = Aus- gleichszul. (§ 13 I 2)		50,00	
< Keine Aufzehrung, weil Erhö- hungsbetrag in der Vergleichs- berechnung verbraucht ist >			
3 Besoldungsanpassung + 1,5%			
Grundgehalt, bisher	5000,00		5150,00
Grundgehalt, angepasst (+ 1,5%)	5075,00		5227,25
Stellenzulage (statisch)	200,00		0,00
Unterschiedsbetrag (§ 13 I 2)		47,75	
Erhöhungsbetrag			77,25
Aufzehrung (§ 13 I 5) 1/2 d. Erhöhungsbetrages		25,75	
Ausgleichszulage (neu)		22,00	

13.1.5

Die Ausgleichszulage für weggefallene Stellenzulagen und für Zuschüsse zum Grundgehalt für Professoren an Hochschulen ist beim weiteren Abbau jedoch nur auf der Grundlage des Ausgleichszulagenbetrages zu berücksichtigen, der zwischenzeitlich bereits aufgezehrt worden ist.

Damit wird verhindert, dass die Ausgleichszulage bei jeder Erhöhung wieder in ursprünglicher Höhe auflebt und der vorgesehene Abbau unterbleibt. Die Abbauregelung für Stellenzulagen folgt dem Grundsatz, dass Stellenzulagen nur für die Dauer der Wahrnehmung der herausgehobenen Funktionen gewährt werden dürfen (§ 42 Abs. 3 BBesG). Die Abbauregelung für Zuschüsse zum Grundgehalt für Professoren folgt dem Grundsatz, dass Verbesserungen des Grundgehalts angerechnet werden können (Vorbemerkung Nummer 1 Abs. 1 Satz 2 und Nummer 2 Abs. 1 Satz 3 BBesO C).

Beispiel 3 – Stufenaufstieg, Besoldungsanpassung, Beförderung:

	bish. Verw. DM	Unter- schied DM	neue Verw. DM
1 Wegfall Stellenzulage			
Grundgehalt	5000,00		5000,00
Stellenzulage (statisch)	200,00		0,00
Unterschiedsbetrag = Ausgleichszul. (§ 13 I 2)		200,00	
2 Stufenaufstieg			
Grundgehalt bisher	5000,00		5000,00
Grundgehalt neue Stufe	5100,00		5100,00
Stellenzulage (statisch)	200,00		0,00
Unterschiedsbetrag (§ 13 I 2)		200,00	
Erhöhungsbetrag			100,00
Aufzehrung (§ 13 I 5)		33,33	
1/2 d. Erhöhungsbetrages			
Ausgleichszulage (neu)		166,67	
3 Besoldungsanpassung + 1,5%			
Grundgehalt bisher	5100,00		5100,00
Grundgehalt, angepasst (+ 1,5%)	5176,50		5176,50
Stellenzulage (statisch)	200,00		0,00
Unterschiedsbetrag (§ 13 I 2)		200,00	
Erhöhungsbetrag			76,50
Aufzehrung (§ 13 I 5)		25,50	
1/2 d. Erhöhungsbetrages			
Aufzehrung aus früheren Änderungen		33,33	
Ausgleichszulage (neu)		141,17	
4 Beförderung			
Grundgehalt bisher	5176,50		5176,50
Grundgehalt neu	5176,50		5326,50
Stellenzulage (statisch)	200,00		0,00
Unterschiedsbetrag = Ausgleichszul. (§ 13 I 2)		50,00	
Erhöhungsbetrag			150,00
Aufzehrung (§ 13 I 5) =		50,00	
1/2 d. Erhöhungsbetrages		25,50	
< tatsächlich erfolgt keine Aufzehrung, weil zwei Aufzehrungen aus früheren Änderungen die Ausgleichszulage bereits aufgezehrt haben, daher keine neue Ausgleichszulage >		33,33	
		0	

13.1.6

Beim Zusammentreffen von Bezügeverringerungen sowohl beim Grundgehalt (Amtszulagen) als auch bei Stellenzulagen (Zuschüsse zum Grundgehalt für Profes-

soren) sind wegen der unterschiedlichen Folgen bei Besoldungsänderungen wegen besonderer Abbauregelungen für weggefallene oder verringerte Stellenzulagen nach Satz 5 die Ausgleichstatbestände aus Gründen der Klarheit und Übersichtlichkeit getrennt auszuweisen und nebeneinander zu führen.

Die Verbesserung der Bezüge in der neuen Verwendung kann nur einmal auf Ausgleichszulagen angerechnet werden; eine Mehrfachanrechnung auf Grundgehalt und Stellenzulage ist nicht zulässig. Wenn beispielsweise eine zuvor erfolgte Herabstufung im Amt durch Beförderung wieder ausgeglichen ist, führt dies zum Wegfall der Ausgleichszulage für das zuvor verminderte Grundgehalt. Eine weitere Teilanrechnung dieses Erhöhungsbetrages auf den Ausgleich für eine gleichzeitig weggefallene Stellenzulage wäre eine Mehrfachanrechnung und würde dem Sinn und Zweck der begrenzt ausgestalteten Anrechnungsregelung zuwiderlaufen. Erhöhungsbeträge, die Ausgleichsbeträge in voller Höhe aufzehren, sind daher für weitere Anrechnungen „verbraucht“.

Beispiel:

	Grund- gehalt DM	Stellen- zulage (statisch) DM
1 Erstmögliche Festsetzung der Ausgleichszulage bei Verwendungswechsel		
alte Dienstbezüge	3000,00	250,00
neue Dienstbezüge	2800,00	250,00
Unterschiedsbetrag = Ausgleichszulage	200,00	-
2 erneute Festsetzung der Ausgleichszulage bei linearer Erhöhung (um 2 v.H.)		
alte Dienstbezüge (fiktiv)	3060,00	250,00
neue Dienstbezüge	2856,00	250,00
Unterschiedsbetrag = neue Ausgleichszulage	204,00	-
3 erneute Festsetzung der Ausgleichszulage bei Wegfall der Stellenzulage		
alte Dienstbezüge (fiktiv)	3060,00	250,00
neue Dienstbezüge	2856,00	-
Unterschiedsbetrag = neue Ausgleichszulagen	204,00	250,00
4 a) erneute Festsetzung der Ausgleichszulagen bei linearer Erhöhung (um 1,5 v.H.)		
alte Dienstbezüge (fiktiv)	3105,90	250,00
neue Dienstbezüge	2898,84	-
Unterschiedsbetrag = neue Ausgleichszulagen	207,06	250,00
b) Abbau der Ausgleichszulage für die weggefallene Stellenzulage von 250,00 DM um ein Drittel des Erhöhungsbetrages von 42,84 DM = 14,28 DM		-14,28
c) neue Ausgleichszulagen	207,06	235,72
5 a) erneute Festsetzung der Ausgleichszulagen bei Beförderung		
alte Dienstbezüge (fiktiv)	3105,90	(250,00)
neue Dienstbezüge	3105,90	-
Unterschiedsbetrag	-	250,00
tatsächlich Berücksichtigung der früheren Aufzehrung für die weggefallene Stellenzulage		-14,28

	Grund- gehalt DM	Stellen- zulage (statisch) DM
b) kein Abbau der Ausgleichszulage um ein Drittel des Erhöhungsbetrages (von 207,06 DM = 69,02 DM), weil mit diesem Betrag bereits die Ausgleichszulage für das verringerte Grundgehalt abgebaut wurde (keine Doppelanrechnung)		
c) neue Ausgleichszulage	–	235,72
6 a) erneute Festsetzung der Ausgleichszulage bei Aufstieg um eine Stufe (80,00 DM)		
alte Dienstbezüge (fiktiv)	3185,90	(250,00)
neue Dienstbezüge	3185,90	–
Unterschiedsbetrag	–	250,00
Berücksichtigung der früheren Aufzehrung		–14,28
b) Abbau der Ausgleichszulage um ein Drittel des Erhöhungsbetrages von 80,00 DM = 26,67 DM		–26,67
c) neue Ausgleichszulage	–	209,35
7 a) erneute Festsetzung der Ausgleichszulage bei Gewährung einer neuen Stellenzulage in Höhe von 200,00 DM		
alte Dienstbezüge (fiktiv)	3185,90	250,00
neue Dienstbezüge	3185,90	200,00
Unterschiedsbetrag		50,00
Berücksichtigung der früheren Aufzehrungen		–14,28
		–26,67
b) kein Abbau der Ausgleichszulage um ein Drittel des Erhöhungsbetrages, weil dieser bereits im ersten Schritt (s. Buchstabe a) verbraucht wurde		
c) neue Ausgleichszulage	–	9,05

13.1.7

Eine Ausgleichszulage, die für eine Verringerung oder den Wegfall der – das Grundgehalt ergänzenden – Stellenzulage nach Vorbemerkung Nummer 27 BBesO A und B bzw. nach Vorbemerkung Nummer 2b BBesO C gewährt wird, unterliegt nicht der Verminderung nach Satz 5.

13.1.8

Eine nicht zu berücksichtigende Änderung der besoldungsrechtlichen Bewertung liegt vor, wenn

13.1.8.1

das bisherige Amt einer Besoldungsgruppe mit höherem oder niedrigerem Endgrundgehalt (Grundgehalt) zugeordnet wird oder

13.1.8.2

bei dem bisherigen Amt eine Amtszulage oder Stellenzulage neu ausgebracht wird, geändert wird oder entfällt.

13.1.9

Liegen die in Nummer 4 genannten Voraussetzungen vor, so wird eine Ausgleichszulage gewährt, wenn dem Besoldungsempfänger das der gesunkenen Schülerzahl entsprechende Amt seiner bisherigen Funktion (Schulleiter, Schulleiterstellvertreter usw.) übertragen wurde. Dies gilt auch, wenn die Schülerzahl unter die Mindestzahl gesunken ist, die in der Besoldungsordnung vorgesehen ist, und deshalb ein Amt der bisherigen Funktion (Schul-

leiterstellvertreter bzw. zweiter Konrektor) nicht mehr vorhanden ist.

13.2

Zu Absatz 2:

13.2.1

Eine Ausgleichszulage nach Absatz 2 ist in allen anderen als in Absatz 1 genannten Fällen zu gewähren, wenn die Verringerung der Dienstbezüge auf dienstlichen Gründen beruht (siehe Nummer 13.0.2). Im Gegensatz zu Absatz 1 wird in diesen Fällen nur der einmal erreichte Besitzstand des auszugleichenden Dienstbezuges gewährt. Die Ausgleichszulage darf jedoch nicht mehr betragen als die aktuelle Höhe des alten Bezügebestands, den sie ausgleichen soll.

13.2.2

Bei Erhöhungen der Dienstbezüge wird die einmal nach Satz 2 festgesetzte Ausgleichszulage nicht neu berechnet, sondern nur nach Satz 3 um die Hälfte des Erhöhungsbetrages abgebaut.

Beispiel:

Neues Grundgehalt: 4500 DM, bisheriges Grundgehalt 5000 DM:

In Höhe der Differenz von 500 DM erhält der Beamte eine Ausgleichszulage.

1. Linearanpassung 3 v.H.

neues Grundgehalt 4635 DM.

Die bisherige Ausgleichszulage von 500 DM wird um $\frac{1}{2}$ des Erhöhungsbetrages (von 135 DM = 67,50 DM) gekürzt und beträgt nunmehr 432,50 DM.

2. Aufrücken in den Stufen

neues Grundgehalt 4750 DM.

Die bisherige Ausgleichszulage von 432,50 DM wird um $\frac{1}{2}$ des Erhöhungsbetrages (von 115 DM = 57,50 DM) gekürzt und beträgt nunmehr 375 DM.

3. Gewährung einer Stellenzulage

Grundgehalt 4750 DM, hinzutretende Stellenzulage 250 DM, insgesamt 5000 DM.

Die bisherige Ausgleichszulage von 375 DM wird um $\frac{1}{2}$ des Erhöhungsbetrages (von 250 DM = 125 DM) gekürzt und beträgt nunmehr 250 DM.

4. Beförderung

Beförderungsgewinn 500 DM

halber Beförderungsgewinn 250 DM

Damit ist die Ausgleichszulage abgebaut.

13.2.3

Der Wegfall einer Stellenzulage ist in den Fällen des Absatzes 2 nur auszugleichen, wenn der Besoldungsempfänger fünf Jahre und länger zulageberechtigend verwendet worden ist. Dabei ist zu beachten, dass

13.2.3.1

sogenannte Wartezeiten (z.B. das erste Dienstjahr als Polizeibeamter ohne Anspruch auf die Stellenzulage nach Nummer 9 der Vorbemerkungen zu den BBesO A und B) und

13.2.3.2

Zeiten im Arbeitnehmerverhältnis mit entsprechenden Zulagen nicht als zulageberechtigende Verwendung in diesem Sinne gelten.

13.2.3.3

Die Zulageberechtigung muss ununterbrochen bestanden haben; kürzere Bezugszeiten können nicht zusammengerechnet werden.

13.2.3.4

Eine kurzfristige Unterbrechung der Zulageberechtigung aus dienstlichen Gründen ist unschädlich. In diesen Fällen beginnt der Fünfjahreszeitraum nach der Unterbrechung also nicht neu, sondern die bereits zurückge-

legte zulageberechtigende Verwendung wird angerechnet (berücksichtigt); die Zeit des Bezugs der Ausgleichszulage zählt dabei nicht mit. Kurzfristig ist grundsätzlich eine Unterbrechung bis zu drei Monaten.

13.2.3.5

In den Fällen der Nummer 13.2.3.4 lebt die Ausgleichszulage wieder auf, wenn die zwischenzeitlich wieder gewährte Stellenzulage erneut wegfällt; allerdings nur in der Höhe, in der sie ohne die Unterbrechung gewährt worden wäre (also unter fiktiver Berücksichtigung eines evtl. zwischenzeitlich eingetretenen Abbaus).

13.2.4

Eine Verringerung von Dienstbezügen wird nur ausgeglichen, wenn ein unmittelbarer zeitlicher Zusammenhang zwischen alter und neuer Verwendung besteht. Das ist auch der Fall, wenn zwischen beiden Verwendungen lediglich allgemein dienstfreie Tage liegen oder eine Unterbrechung aus Gründen erfolgt, die nicht in der Person des Besoldungsempfängers liegen.

13.3

Zu Absatz 3:

13.3.1

Die entsprechende Anwendung des Absatzes 2 auf Richter und Soldaten schließt auch die Fälle des Wechsels zwischen den Dienstverhältnissen als Beamter, Richter oder Soldat ein.

13.3.2

Eine Verringerung von Dienstbezügen aufgrund einer neuen Verwendung wird nicht ausgeglichen, wenn aufgrund dieser Verwendung erstmals Auslandsdienstbezüge gewährt werden; das gilt auch bei erneuter Gewährung nach einer Unterbrechung. Die Zahlung von Auslandsdienstbezügen ist daher unschädlich, wenn sie nicht in unmittelbarem Zusammenhang mit der Verringerung von Dienstbezügen steht, wenn sie also nicht gleichzeitig einen Besitzstandsverlust ausgleicht; das ist z.B. der Fall, wenn

13.3.2.1

bereits vor der Maßnahme, die die Zahlung von Auslandsdienstbezügen auslöst, eine Ausgleichszulage bestand (vorheriger Besitzstandsverlust) oder

13.3.2.2

erst nach der Zahlung (und Weiterzahlung) von Auslandsdienstbezügen eine Maßnahme eintritt, die die Gewährung der Ausgleichszulage auslöst (nachfolgender Besitzstandsverlust).

13.4

Zu Absatz 4:

13.4.1

Zum Grundgehalt gehören auch Leistungsstufen sowie Funktionszulagen nach § 5 der 2. BesÜV.

Überleitungs- und Ausgleichszulagen sind nur solche, die bereits vor der jeweiligen konkreten (neuen) Ausgleichsmaßnahme entstanden sind und noch zustehen.

13.4.2

Andere Bezügebestandteile wie z.B. Familienzuschlag, Einmalzahlungen (z.B. Sonderzuwendung oder Leistungsprämie), Leistungszulagen, Sonderzuschläge, Vergütungen, Erschwerniszulagen sowie Auslandsdienstbezüge sind nicht zu berücksichtigen.

13.5

Konkurrenzen beim Abbau; altes Recht

13.5.1

Beim Zusammentreffen mehrerer Ausgleichszulagen oder mit Ausgleichsregelungen aufgrund anderer Vorschriften (z.B. Überleitungszulagen) wird die Ausgleichszulage mit dem höchsten Aufzehrgrad vorrangig vermindert (z.B. volle Aufzehrung vor hälftiger Aufzehrung bzw. hälftige vor Ein-Drittel-Aufzehrung). Bei mehreren Zulagen mit

gleichem Aufzehrgrad (z.B. jeweils ein Drittel) wird die älteste dieser Zulagen zuerst abgebaut.

13.5.2

Ausgleichszulagen dürfen insgesamt nur in Höhe des Erhöhungsbetrages verringert werden, der durch den höchsten Aufzehrgrad bestimmt wird. Eine Addition verschiedener Aufzehrbeiträge ist nur soweit zulässig, als der nach dem höchsten Aufzehrgrad bestimmte Erhöhungsbetrag nicht überschritten wird. Dabei ist der für jede Zulage bestehende Aufzehrgrad zu beachten.

Beispiel:

Bei einer Linearanpassung werden die Dienstbezüge (i.S. des § 13 Abs. 4 BBesG) eines Besoldungsempfängers, der eine Überleitungszulage nach Artikel 14 § 1 Reformgesetz und eine Ausgleichszulage nach § 13 Abs. 2 BBesG für eine weggefallene Stellenzulage erhält, insgesamt um 300 DM erhöht.

Mit der Bestimmung des Aufzehrgrades ist nicht nur die Höhe der Verrechnung bestimmt, sondern gleichzeitig die Grenze dessen festgelegt, was von einem Erhöhungsbetrag dem Besoldungsempfänger als Bezügeverbesserung verbleiben soll. Beim Zusammentreffen mehrerer Zulagen bestimmt der höchste Aufzehrgrad gleichzeitig die Höchstgrenze des Verrechnungsbetrages; im Beispielfall stehen danach nicht 250 DM (durch Addition der Anrechnungsbeträge von $\frac{1}{3} = 100$ DM aufgrund Artikel 14 § 1 Reformgesetz sowie $\frac{1}{2} = 150$ DM aufgrund § 13 Abs. 2 BBesG), sondern höchstens die Hälfte des Erhöhungsbetrages (150 DM) für eine Verrechnung zur Verfügung. Soweit die Ausgleichszulage oder die Überleitungszulage ihrerseits geringer sind als der Anrechnungsbetrag, steht der Restbetrag bis zur Gesamtsumme von 150 DM für weitere Verrechnungen zur Verfügung, bis der jeweilige Aufzehrgrad erreicht ist.

	Ausgleichszulage DM	Überleitungszulage DM
Aufzehrgrad	$\frac{1}{2}$	$\frac{1}{3}$
Bestand	45	120
Hälfte des Erhöhungsbetrages* = Verrechnungsbetrag $300 \times \frac{1}{2} =$	150 DM	
Aufzehrung der Ausgleichszulage	45 DM	45
Rest	105 DM	0
Aufzehrung der Überleitungszulage ($\frac{1}{3}$ v. 300 DM)	100 DM	100
	5 DM	20
Rest des Verrechnungsbetrages in Höhe von 5 DM stünde ggf. für die Aufzehrung einer weiteren Ausgleichszulage zur Verfügung.		

* Als Erhöhungsbetrag gilt nur der Betrag, der beim Abbau der ersten Ausgleichs- oder Überleitungszulage zugrunde zu legen ist (auch wenn z.B. bei der zweiten abzubauenen Ausgleichs- oder Überleitungszulage ein höherer oder niedrigerer Erhöhungsbetrag zugrunde zu legen wäre, wenn diese Zulage die erste beim Abbau wäre und dann bei der Erhöhung weitere oder weniger Dienstbezügebestandteile zu berücksichtigen gewesen wären).

13.5.3

Vor dem 1. Juli 1997 entstandene Ausgleichszulagen bleiben nach bisherigem Recht bestehen, d.h., dass sich die Voraussetzungen für ihren weiteren Anspruch und für ihren Abbau nach dem bis zum 30. Juni 1997 geltenden Recht richten; insoweit bleiben die BBesGVwV vom 29. Mai 1980 (GMB! S. 290) weiter anwendbar.

39

Zu § 39:

39.2

Zu Absatz 2

39.2.1

Die Vorschrift gilt für ledige Beamte und Soldaten, die nach den für sie geltenden dienstrechtlichen Vorschriften verpflichtet sind, **ständig**, d.h. nicht nur vorübergehend aus besonderem Anlass, in einer Gemeinschaftsunterkunft zu wohnen.

39.2.2

Der in Anlage V genannte Anrechnungsbetrag gilt nicht in den Ländern, in denen aufgrund des Artikels IX § 19 des 2. BesVNG bis zum Inkrafttreten des Reformgesetzes ein Rechtsanspruch auf einen höheren Ortszuschlag bestand; in diesen Ländern tritt an die Stelle des Anrechnungsbetrages der Differenzbetrag, den diese Länder aufgrund des Artikels 14 § 4 Abs. 2 Reformgesetz festgesetzt haben. Der Differenzbetrag gilt ab 1. Juli 1997 für alle in Satz 1 genannten Beamten unabhängig vom Zeitpunkt ihres Dienstbeginns.

39.2.3

Für Beginn und Ende der Berücksichtigung des Anrechnungsbetrages bzw. Differenzbetrages gilt § 3.

39.2.4

Im übrigen gelten die Verwaltungsvorschriften zu den §§ 40 und 41 entsprechend.

40

Zu § 40:

40.1

Zu Absatz 1

40.1.1

Für die Zuordnung von Besoldungsempfängern (Beamte, Richter, Soldaten und Anwärter) zu einer Stufe des Familienzuschlags sind die Familienverhältnisse maßgebend, die in dem Zeitraum vorliegen, für den Besoldung zusteht.

40.1.2

Die Regelung, wonach ledigen und geschiedenen Besoldungsempfängern, die am 1. Januar 1976 das 40. Lebensjahr vollendet hatten, nach Artikel 1 § 2 Abs. 2 und 3 des Haushaltsstrukturgesetzes vom 18. Dezember 1975 (BGBl. I S. 3091) i. d. F. des § 104 des Beamtenversorgungsgesetzes vom 24. August 1976 (BGBl. I S. 2485) der Ortszuschlag der Stufe 2 zusteht, ist durch das Reformgesetz nicht berührt worden. Diesen Besoldungsempfängern steht daher ab 1. Juli 1997 der Familienzuschlag der Stufe 1 zu.

Zu Nummer 3

40.1.3

Geschieden, aufgehoben oder für richtig erklärt ist eine Ehe erst mit der **Rechtskraft** des gerichtlichen Scheidungsausspruchs (§§ 1564 ff. BGB) bzw. der gerichtlichen Entscheidung.

Entscheidungen ausländischer Gerichte in Familienrechtssachen werden nur anerkannt, wenn die Landesjustizverwaltung festgestellt hat, dass die Voraussetzungen für die Anerkennung vorliegen (Artikel 7 § 1 Abs. 1 des Familienrechtsänderungsgesetzes vom 11. August 1961 (BGBl. I S. 1221), zuletzt geändert durch Artikel 3 § 5 des Gesetzes vom 25. Juni 1998 (BGBl. I S. 1580), in der jeweils geltenden Fassung. Bis zur Rechtskraft der Entscheidung bzw. Anerkennung von Entscheidungen nach ausländischem Recht ist der Familienzuschlag der Stufe 1 zu gewähren. Diese Feststellung hat der Besoldungsempfänger unverzüglich herbeizuführen und auf seine Kosten vorzulegen.

40.1.4

„Aus der Ehe“ (§ 40 Abs. 1 Nr. 3) besteht eine Unterhaltsverpflichtung nur dann, wenn sie gegenüber dem **früheren Ehegatten** aus der letzten Ehe besteht. Eine Unterhaltsverpflichtung Kindern gegenüber ist keine Unter-

haltsverpflichtung aus der Ehe; sie kann nur unter den Voraussetzungen des § 40 Abs. 1 Nr. 4 zur Zahlung des Familienzuschlags der Stufe 1 führen.

Die Unterhaltsverpflichtung muss mindestens in Höhe des für die maßgebende Besoldungsgruppe geltenden **ungekürzten** Tabellenbetrages des Familienzuschlages der Stufe 1 bestehen. Sie muss in dieser Höhe tatsächlich und nachweislich erfüllt werden.

40.1.5

Die Verpflichtung zur Zahlung von Unterhalt kann auf Gesetz oder Vertrag (Vereinbarung) beruhen und kann nachgewiesen werden durch Vorlage eines entsprechenden Unterhaltsurteils, eines gerichtlichen oder außergerichtlichen Vergleichs oder durch eine schriftliche Unterhaltsvereinbarung. Freiwillige Unterhaltsleistungen begründen keinen Anspruch auf den Familienzuschlag.

40.1.6

Die Voraussetzungen des § 40 Abs. 1 Nr. 3 sind nicht (mehr) gegeben, wenn

- die Verpflichtung zur Unterhaltszahlung erloschen ist (z.B. durch Wiederheirat, Tod des Unterhaltsberechtigten oder Wegfall der Gründe, die nach den §§ 1569 ff. BGB für das Bestehen der Unterhaltsverpflichtung maßgebend sind),
- die Unterhaltsverpflichtung durch **eine Abfindung** (anstelle einer Unterhaltsrente) nach § 1585 Abs. 2 BGB oder durch eine Vereinbarung der ehemaligen Ehegatten erloschen ist oder
- trotz einer Abfindung die Unterhaltsverpflichtung für Zwecke des Versorgungsausgleichs als weiterbestehend behandelt wird aufgrund des § 5 Abs. 1 des Gesetzes zur Regelung von Härten im Versorgungsausgleich.

Wird der Unterhalt bei weiterbestehender Unterhaltspflicht für einen bestimmten Zeitraum im voraus gezahlt (z.B. jährlich) und ergibt sich das Fortbestehen der Unterhaltspflicht zweifelsfrei aus den vorgelegten Unterlagen, so sind die Voraussetzungen des § 40 Abs. 1 Nr. 3 weiter gegeben. Dabei müssen die auf die einzelnen Monate des Zahlungszeitraums umgerechneten Beträge die Höhe des Familienzuschlags der Stufe 1 erreichen (vgl. Nummer 40.1.4 Abs. 2).

Zu Nummer 4

40.1.7

Der Besoldungsempfänger muss eine Person – dies kann auch sein Kind sein – in seine **Wohnung** aufgenommen haben. Ob es sich bei der Wohnung um einen einzigen Raum oder um mehrere Räume handelt, ist unerheblich. Die Ausstattung muss aber den Grundbedürfnissen des Wohnens genügen.

40.1.8

„Seine Wohnung“ ist die Wohnung, in der der Besoldungsempfänger tatsächlich – gegebenenfalls auch zusammen mit Dritten – wohnt und seinen Lebensmittelpunkt hat. Falls die Wohnung dem Besoldungsempfänger rechtlich nicht zugeordnet werden kann (z.B. bei Wohngemeinschaft), ist die wirtschaftliche Zuordnung maßgebend.

40.1.9

In die Wohnung „nicht nur vorübergehend aufgenommen“ ist eine andere Person, wenn die Wohnung auch für den Aufgenommenen zum Mittelpunkt der Lebensbeziehungen wird und es zur Bildung einer häuslichen Gemeinschaft kommt. Der Aufenthalt des Kindes nur während eines bestimmten kürzeren Zeitraums im Jahr (z.B. Ferien) führt wegen der dazwischenliegenden langen Unterbrechungen nicht zur Bildung eines Lebensmittelpunktes. Bei Kindern, deren geschiedener Eltern das Sorgerecht gemeinsam obliegt, können diese Voraussetzungen ausnahmsweise auch im Hinblick auf mehrere Wohnungen vorliegen. Ob ein Mittelpunkt der Lebensbeziehungen in den Wohnungen beider Eltern vorliegt, ist nach den Umständen des Einzelfalles zu beurteilen; er setzt nicht voraus, dass sich das Kind in der Wohnung

überwiegend aufhält. Die Aufnahme in die Wohnung muss nicht auf einer gesetzlichen oder sittlichen Verpflichtung beruhen.

40.1.10

Die **gesetzliche** Unterhaltspflicht (§ 40 Abs. 1 Nr. 4) ergibt sich aus den Vorschriften des bürgerlichen Rechts (§ 158: und §§ 1601 ff. BGB). Eine solche Unterhaltspflicht ist z.B. nicht gegeben für ein Kind während der Zeit des Grundwehr- oder Zivildienstes, des freiwilligen ökologischen oder freiwilligen sozialen Jahres.

40.1.11

Ob eine „**sittliche Verpflichtung**“ des Besoldungsempfängers zur Leistung von Unterhalt besteht, ist nach den Umständen des **Einzelfalles** zu entscheiden. Sie setzt eine persönliche Bindung zwischen ihm und der aufgenommenen Person voraus, aus der sich zwar keine rechtliche Verpflichtung, aber nach der Verkehrsauffassung ein aus der allgemeinen Anstandspflicht herrührendes Helfen müssen ergibt. Es handelt sich hierbei um eine im außerrechtlichen Raum bestehende Anstandspflicht, etwa gegenüber Personen, die den Besoldungsempfänger einmal wesentlich und nachhaltig unterstützt haben, oder gegenüber Geschwistern. Ob diese Voraussetzungen vorliegen, ist nach einem strengen Maßstab zu beurteilen.

Allein aus einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft ergibt sich **keine** sittliche Verpflichtung zur Gewährung von Unterhalt. Wird im Rahmen dieser Gemeinschaft jedoch ein **gemeinsames Kind** in die Wohnung aufgenommen, können die Voraussetzungen des § 40 Abs. 1 Nr. 4 Satz 1 für das Kind bei beiden Elternteilen erfüllt sein (gesetzliche Unterhaltspflicht). Gegenüber einem **Kind des Partners** einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft besteht keine sittliche Verpflichtung zur Gewährung von Unterhalt.

40.1.12

Die Annahme, dass der Besoldungsempfänger aus „**beruflichen Gründen**“ der Hilfe der in seinen Haushalt aufgenommenen Person bedarf, ist dann gerechtfertigt, wenn die Person durch die Haushaltsführung zur Erfüllung seiner beruflichen Pflichten beiträgt (z.B. bei Geistlichen oder bei Beamten im Auswärtigen Dienst).

„**Gesundheitliche Gründe**“ sind anzuerkennen, wenn der Besoldungsempfänger infolge Krankheit oder körperlicher Behinderung ohne fremde Hilfe und Pflege nicht auskommen kann. Diese Voraussetzungen sind insbesondere bei Schwerbehinderten gegeben, die wegen ihrer körperlichen Behinderung auf die Haushaltsführung durch eine andere Person angewiesen sind. Hierbei kommt es nicht auf den „Grad der Behinderung“ an, sondern auf die Art und den Umfang der Beeinträchtigung bei der Verrichtung allgemeiner persönlicher und hauswirtschaftlicher Tätigkeiten. Die für der Besoldungsempfänger zu verrichtenden Tätigkeiten müssen so umfangreich oder so vielfältig sein, dass sie die Aufnahme der anderen Person in die Wohnung erforderlich machen (Abhängigkeit des Besoldungsempfängers von der Hilfe). In Zweifelsfällen kann die Vorlage einer amtsärztlichen Bescheinigung gefordert werden.

Das Bestehen eines Verwandtschaftsverhältnisses, das eine gesetzliche Unterhaltspflicht des Besoldungsempfängers gegenüber der aufgenommenen Person begründen könnte, ist unschädlich; das gleiche gilt hinsichtlich eigener Mittel der aufgenommenen Person.

40.1.13

Zu den **Mitteln, die für den Unterhalt** der aufgenommenen Person **zur Verfügung stehen**, gehören eigene Einnahmen der Person sowie auch solche Einnahmen, die für ihren Unterhalt tatsächlich gewährt werden. Hierzu gehören alle Einnahmen, gleich welcher Art, unabhängig, von wem sie gewährt und wie sie bezeichnet werden, die tatsächlich zur Verfügung stehen, um Kosten der Lebenshaltung zu decken, z.B.

eigene Einnahmen des Kindes:

- Unterhaltszahlungen (auch Eingliederungshilfen).

- Ausbildungsvergütungen,
- Einkommen aus selbständiger oder unselbständiger Tätigkeit,
- Renten,
- zweckfreie Einnahmen (z.B. aus Vermögen),
- Ausbildungshilfen (z.B. BAföG, auch als Darlehen, oder Leistungen der Bundesanstalt für Arbeit).

Einnahmen, die für den Unterhalt des Kindes zur Verfügung stehen:

- Kinderzulagen und -zuschüsse,
- Kindergeld und
- kindbezogene Besoldungsleistungen und entsprechende Leistungen.

Die eigenen Einnahmen stehen mit dem Nettobetrag (nach Abzug der gesetzlichen Abgaben) zur Verfügung. Sachleistungen Dritter sind in Höhe ihres Geldwertes anzurechnen. Eine Gewährung von Unterhalt anstelle von Unterhaltszahlungen aufgrund einer bestehenden Barunterhaltspflicht ist nach den Sätzen der dritten Alterstufe der „Düsseldorfer Tabelle“ anzusetzen, gegebenenfalls nach OLG-Bezirk modifiziert, soweit kein anderes Einkommen nachgewiesen wird.

Bei Einkommen aus einem Arbeits- oder Ausbildungsverhältnis sind einmalige Sonderleistungen (z.B. Sonderzuwendungen, Urlaubsgelder), die neben den regelmäßigen Bezügen gezahlt werden, nicht zu berücksichtigen.

40.1.14

Die Mittel sind in dem Zeitabschnitt zu berücksichtigen, in dem sie zufließen. Dies gilt auch für nachträglich gewährte Mittel, da sie erst ab Zufluss zur Verfügung stehen. Wenn Mittel nicht regelmäßig zufließen (z.B. Unterhaltszahlungen), ist der Durchschnitt der letzten zwölf Monate zugrunde zu legen.

Wenn Mittel nicht monatlich, sondern für längere Zeiträume (z.B. in Jahresbeträgen) zufließen, bleiben Beträge bis insgesamt 600 DM kalenderjährlich aus Vereinfachungsgründen unberücksichtigt; Beträge über 600 DM sind für das folgende Kalenderjahr auf zwölf gleiche Monatsbeträge umzurechnen. Der Familienzuschlag der Stufe 1 ist bis zum Abschluss der Überprüfung unter Vorbehalt zu zahlen. Hierüber ist der Besoldungsempfänger zu unterrichten.

40.1.15

Nicht zu diesen Mitteln gehören Leistungen, die dazu bestimmt sind, einen Sonderbedarf abzudecken, der z.B. durch die Behinderung/Pflegebedürftigkeit des Kindes entsteht (z.B. Pflegegeld nach § 69a BSHG oder Leistungen nach SGB XI - Pflegeversicherung).

40.1.16

Bei der Berechnung der Eigenmittelgrenze wird stets der höchste Betrag des Familienzuschlags der Stufe 1 zugrunde gelegt (unabhängig von der Besoldungsgruppe). Bei Teilzeiterwerbstätigkeit errechnet sich die Eigenmittelgrenze aus dem sechsfachen Betrag des vollen Familienzuschlags der Stufe 1.

40.1.17

Die Unterbringung eines Kindes auf „**seine Kosten**“, d.h. auf Kosten des Besoldungsempfängers, wird **unterstellt**, wenn die für den Unterhalt des Kindes zur Verfügung stehenden Mittel den sechsfachen Betrag der Stufe 1 des Familienzuschlags nicht überschreiten. Leistungen Dritter (öffentliche oder private) für die Unterbringung des Kindes (z.B. Übernahme des Schulgeldes oder Wert eines kostenfreien Wohnens/Verpflagens) sind nach den tatsächlichen Kosten zu berechnen. Gegebenenfalls sind die Werte nach der Sachbezugsverordnung anzusetzen; sie rechnen zu den Mitteln, die für den Unterhalt zur Verfügung stehen.

40.1.18

Eine **anderweitige Unterbringung** liegt nur vor, wenn die häusliche Verbindung erhalten bleibt und hierfür auch

Anhaltspunkte vorliegen (z.B. eigenes Zimmer, familiäre Bindung usw.). Sie besteht z.B. fort, wenn die aufgenommene Person nur vorübergehend (z.B. wegen Studiums, Krankenhaus- oder Internatsaufenthalts) abwesend ist. Durch die Unterbringung darf sich der Mittelpunkt der Lebensbeziehungen nicht schwerpunktmäßig an den Unterbringungsort verlagern. Eine anderweitige Unterbringung ist nicht gegeben, wenn der Besoldungsempfänger lediglich für den Unterhalt aufkommt oder das Kind z.B. beim anderen Elternteil lebt.

Im Regelfall ist ein Kind von demjenigen untergebracht, bei dem es vorher gelebt hat und mit dem vorrangig die häusliche Verbindung aufrechterhalten wird. In den Fällen der Nummer 40.1.9 kann diese Voraussetzung bei beiden Eltern gegeben sein. Eine häusliche Verbindung liegt nicht mehr vor, wenn die Lebensgemeinschaft in der Wohnung des Besoldungsempfängers beendet worden ist, z.B. weil das Kind einen eigenen Hausstand oder ein Eltern-Kind-ähnliches Verhältnis zu einer anderen Person (Pflegerkindverhältnis) oder eine nichteheliche Lebensgemeinschaft begründet hat.

40.1.19

Die Konkurrenzvorschriften des Satzes 4 sind auch anzuwenden, wenn

- ein Kind in mehreren Wohnungen seinen Lebensmittelpunkt hat (Nummer 40.1.9) oder
- mehrere Partner einer Lebensgemeinschaft die Voraussetzungen der Nummer 4 erfüllen (z.B. wegen der Aufnahme eigener Kinder in die gemeinsame Wohnung), auch wenn keine gemeinsamen Kinder vorhanden sind.

Ist eine oder sind mehrere der Personen, die nach Satz 4 Familienzuschlag der Stufe 1 beanspruchen, teilzeitbeschäftigt, so ist der Familienzuschlag der Stufe 1 entsprechend § 6 anteilig zu gewähren.

Nicht anwendbar ist Satz 4, wenn einer der Partner einer Lebensgemeinschaft den Betrag der Stufe 1 nach Nummer 2 oder 3 und der andere nach Nummer 4 beansprucht.

40.2

Zu Absatz 2

40.2.1

Der kinderbezogene Anteil im Familienzuschlag ist auch dann zu gewähren, wenn der Besoldungsempfänger ein zustehendes Kindergeld nicht beantragt, hierauf ausdrücklich verzichtet oder wenn ihm Kindergeld aufgrund über- oder zwischenstaatlicher Regelungen dem Grunde nach zusteht oder nur deshalb nicht zusteht, weil der Anspruch auf Kindergeld wegen einer entsprechenden Leistung aufgrund über- oder zwischenstaatlicher Regelungen ausgeschlossen ist.

40.2.2

Nach § 90 BSHG kann der Träger der Sozialhilfe, wenn er dem Kind des Besoldungsempfängers Hilfe leistet, neben dem Kindergeld auch den kinderbezogenen Teil des Familienzuschlags auf sich überleiten. Diese Leistungen sind dann in Höhe des übergeleiteten Betrages, höchstens in Höhe des Bruttobetrag, statt an den Besoldungsempfänger an den Träger der Sozialhilfe zu zahlen.

40.2.3

Es kommt nicht nur die Gewährung des Unterschiedsbetrages zwischen der Stufe 1 und der der Anzahl der berücksichtigungsfähigen Kinder entsprechenden Stufe in Betracht, sondern auch die Zahlung von Unterschiedsbeträgen zwischen anderen Stufen oberhalb der Stufe 1 (z.B., wenn nur ein erstes und drittes Kind zu berücksichtigen sind, die Differenz zwischen Stufe 1 und 2 sowie zwischen 3 und 4). Zur Reihenfolge der Kinder siehe Nummer 40.5.3 und 40.5.4.

40.3

Zu Absatz 3

Bei der Durchführung des Absatzes 3 gilt Nummer 40.2 entsprechend.

40.4

Zu Absatz 4

40.4.0

Absatz 4 ist erst anzuwenden, wenn der Ehegatte, der im öffentlichen Dienst im Sinne des § 40 Abs. 6 steht, ohne Anwendung der Konkurrenzvorschrift einen Anspruch auf Familienzuschlag der Stufe 1 oder auf eine entsprechende Leistung in Höhe von mindestens der Hälfte des Höchstbetrages der Stufe 1 des Familienzuschlags hat (vgl. Nummer 40.4.6).

40.4.1

§ 40 Abs. 4 kann nur auf Ehegatten angewandt werden, nicht aber auf frühere Ehegatten.

40.4.2

Der Ehegatte eines Besoldungsempfängers ist aufgrund einer Tätigkeit im öffentlichen Dienst „nach beamtenrechtlichen Grundsätzen“ versorgungsberechtigt im Sinne des § 40 Abs. 4 Satz 1,

- wenn ihm aufgrund einer Tätigkeit im öffentlichen Dienst im Sinne des § 40 Abs. 6 Versorgungsbezüge nach den Vorschriften des Beamtenversorgungsgesetzes oder entsprechenden versorgungsrechtlichen Vorschriften (z.B. Bundesbeamtengesetz, Gesetz zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen, Soldatenversorgungsgesetz, Landesbeamtengesetze, Deutsches Richtergesetz) zustehen – dies gilt auch, wenn der Zahlungsanspruch (z.B. wegen anderer Verwendungseinkommen) in voller Höhe ruht –; hierzu gehören auch der Unterhaltsbeitrag nach § 38 BeamtVG, das Übergangsgeld nach den §§ 47, 47a BeamtVG und die Übergangsgebühren nach den § 11 SVG,

- wenn ihm für eine Tätigkeit im öffentlichen Dienst im Sinne des § 40 Abs. 6 eine insbesondere durch Tarifvertrag, Dienstordnung, Statut oder Einzelvertrag vom Dienstherrn oder Arbeitgeber zugesicherte lebenslange Versorgung zusteht; z.B. wegen Dienstunfähigkeit oder Erreichens der Altersgrenze oder als Hinterbliebenenversorgung auf der Grundlage des Arbeitsentgelts und der Dauer der Dienstzeit. Eine Rente (z.B. von der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder) aus der zusätzlichen Alters- und Hinterbliebenenversorgung ist keine Versorgung nach beamtenrechtlichen Grundsätzen im Sinne des § 40 Abs. 4 und 5.

40.4.3

Der Bezug von Waisengeld nach beamtenrechtlichen Grundsätzen durch den Ehegatten eines Besoldungsempfängers bewirkt nicht, dass § 40 Abs. 4 auf die Dienstbezüge anzuwenden ist. Der Ehegattenbestandteil in den ruhegeldfähigen Dienstbezügen, die einem Waisengeld zugrunde liegen, krüpft nämlich nicht an die Ehe des Waisengeldempfängers an, sondern an die des Versorgungsebenebers.

40.4.4

§ 40 Abs. 4 ist auch anzuwenden, wenn der im öffentlichen Dienst (§ 40 Abs. 6) stehende Ehegatte des Besoldungsempfängers

- Mutterschaftsgeld während der Schutzfristen des § 3 Abs. 2 und § 6 Abs. 1 des Mutterschutzgesetzes oder Dienstbezüge nach § 4 der Mutterschutzverordnung des Bundes oder nach entsprechendem Landesrecht erhält und wenn bei der Bemessung dieser Leistung der Familienzuschlag oder der Ehegattenbestandteil im Ortszuschlag oder eine entsprechende Leistung berücksichtigt wird,
- während einer Erkrankung Krankengeld nach den §§ 44ff. SGB V oder eine entsprechende Leistung aus einem Versicherungsverhältnis erhält, sofern der Arbeitgeber zu der Versicherung Beitragsanteile oder -zuschüsse leistet oder geleistet hat (§ 40 Abs. 4 ist jedoch nicht anzuwenden für die Zeit einer Aussteuerung gemäß § 48 Abs. 1 SGB V),

- während einer Rehabilitationsmaßnahme Übergangsgeld gemäß den §§ 20, 21 SGB VI erhält,
- Dienstbezüge aufgrund besonderer Rechtsvorschriften fortgezahlt erhält, z.B. nach dem Personalvertretungsgesetz, dem Arbeitsplatzschutzgesetz oder der Sonderurlaubsverordnung.

40.4.5

Die Konkurrenzvorschrift des § 40 Abs. 4 ist nicht anzuwenden, wenn der im öffentlichen Dienst (§ 40 Abs. 6) stehende Ehegatte des Besoldungsempfängers als Arbeiter beschäftigt ist.

40.4.6

Keine dem **Familienzuschlag** der Stufe 1 entsprechende Leistung an den Ehegatten und damit kein Anwendungsfall des § 40 Abs. 4 liegt insbesondere vor, wenn der Ehegatte

- in erhöhtes Praktikantenentgelt für Verheiratete bezieht oder
- Übergangsgeld nach Tarifvorschriften des öffentlichen Dienstes erhält.

40.4.7

Nummer 40.4.6 gilt auch, wenn der Ehegatte eine Leistung erhält, die bei Vollzeitbeschäftigung nicht mindestens die Hälfte des höchsten Tabellenbetrages der Stufe 1 des Familienzuschlags betragen würde.

40.4.8

Die Voraussetzungen des § 40 Abs. 4 sind ebenfalls nicht erfüllt, wenn ein sonstiger Arbeitgeber (§ 40 Abs. 6 Satz 3) seinem Bediensteten einen Ehegattenanteil oder eine entsprechende Leistung nicht zahlt, weil dessen Ehegatte im öffentlichen Dienst steht (z.B. Richtlinien für die Arbeitsverträge in den Einrichtungen des Deutschen Caritasverbandes - AVR -).

40.4.9

Wenn der Ehegatte eines Besoldungsempfängers als EG-Beamter oder als sonstiger EG-Bediensteter Anspruch auf Familienzulagen nach Artikel 67 des Statuts der Beamten der EG hat (Artikel 2 der Verordnung (EGKS, EWG, Euratom) Nr. 259 des Rates vom 29. Februar 1968 - ABl. EG Nr. L 56. S. 1), zuletzt geändert durch Verordnung (EGKS, EWG, Euratom) Nr. 3834 des Rates vom 19. Dezember 1991 (ABl. EG Nr. L 361. S. 13), in der jeweils geltenden Fassung, ist § 40 Abs. 4 nicht anzuwenden, obwohl es sich um eine vergleichbare Leistung handelt. Die EG-Leistungen sind subsidiär zu nationalen Leistungen.

40.4.10

Teilzeitbeschäftigte erhalten den **halben Familienzuschlag ungekürzt**, wenn ihr Ehegatte vollbeschäftigt oder nach beamtenrechtlichen Grundsätzen versorgungsberechtigt ist (vgl. Nummer 40.4.2) oder wenn beide Ehegatten mit mindestens der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit beschäftigt sind, weil in diesen Fällen § 6 Abs. 1 nicht angewandt wird (§ 40 Abs. 4 Satz 2).

Ist der Besoldungsempfänger teilzeitbeschäftigt, so ist § 6 Abs. 1 anzuwenden, wenn sein Ehegatte mit weniger als der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit beschäftigt ist. Steht der Ehegatte in mehreren Teilzeitbeschäftigungsverhältnissen im öffentlichen Dienst mit Anspruch auf Familienzuschlag oder eine entsprechende Leistung, so ist der Gesamtumfang dieser Beschäftigungen maßgebend.

40.5

Zu Absatz 5

40.5.0

Die Nummern 40.4.4, 40.4.6, 40.4.8 bis 40.4.10 gelten bei der Durchführung des Absatzes 5 entsprechend. Bei der Anwendung von Nummer 40.4.4 in den Fällen des § 40 Abs. 5 Satz 1 (Konkurrenzen beim kinderbezogenen Teil des Familienzuschlags) ist aber folgendes zu beachten: Nach der Geburt eines Kindes wird bei Arbeitnehmerin-

nen das Mutterschaftsgeld neu festgesetzt und somit für das neugeborene Kind ein Kinderanteil im Ortszuschlag, ein Sozialzuschlag oder eine entsprechende Leistung berücksichtigt (§ 14 Abs. 1 Satz 3 des Mutterschutzgesetzes).

Wenn ein Besoldungsempfänger den kinderbezogenen Teil des Familienzuschlags beantragt, hat er alle Angaben zu machen, aus denen sich sein Anspruch ergibt. Er hat insbesondere zu erklären, wer das Kindergeld erhält und gegebenenfalls bei welchem Arbeitgeber diese Person beschäftigt ist. **Macht er hierzu keine ausreichenden Angaben und kann deshalb über den Anspruch nicht entschieden werden, ist ihm der kinderbezogene Teil des Familienzuschlags nicht zu gewähren.**

40.5.1

Eine Versorgungsberechtigung nach einer **Ruhelohnordnung** (§ 40 Abs. 5 Satz 1) liegt vor, wenn eine lebenslängliche Versorgung bei Dienstunfähigkeit oder Erreichen der Altersgrenze oder Hinterbliebenenversorgung auf der Grundlage des Arbeitsentgelts und der Dauer der Dienstzeit aufgrund eines sich unmittelbar gegen den Arbeitgeber richtenden Anspruchs zu gewähren ist. Eine Versorgung aufgrund eines privatrechtlichen Vertrages, die einer Versorgung nach einer Ruhelohnordnung inhaltlich gleicht, wird auch im Rahmen des § 40 Abs. 5 Satz 1 wie eine Versorgung nach einer Ruhelohnordnung behandelt.

40.5.2

Ein Kinderanteil im Ortszuschlag ist stets eine Leistung, die dem **Familienzuschlag** entspricht. Im übrigen liegt eine dem Familienzuschlag nach Stufe 2 oder einer der folgenden Stufen oder dem Sozialzuschlag nach den Tarifverträgen für Arbeiter des öffentlichen Dienstes „entsprechende“ Leistung nur dann vor, wenn sie der anderen Person mindestens in Höhe des Betrages gewährt wird, der nach der Familienzuschlagstabelle für das jeweilige Kind (vgl. Nummern 40.5.3 und 40.5.4) zu zahlen wäre, unabhängig von den Zahlungsmodalitäten (z.B. statt monatliche viertel- oder halbjährliche Zahlung). Geringfügige Unterschreitungen der Mindesthöhe bis zu 10 Prozent sind unbeachtlich.

40.5.3

Welcher Unterschiedsbetrag „auf ein Kind entfällt“ (§ 40 Abs. 5 Satz 1), ergibt sich aus der für die Anwendung des Einkommensteuergesetzes oder des Bundeskindergeldgesetzes maßgebenden Reihenfolge der Kinder (§ 40 Abs. 5 Satz 2). Die Reihenfolge nach dem Einkommensteuergesetz oder dem Bundeskindergeldgesetz bestimmt sich danach, an welcher Stelle das zu berücksichtigende Kind in der Reihenfolge der Geburten bei dem Besoldungsempfänger steht und ob es demnach für ihn erstes, zweites oder weiteres Kind ist.

40.5.4

In der **Reihenfolge der Kinder** (Nummer 40.5.3) sind als „Zählkinder“ alle Kinder zu berücksichtigen, die im kindergeldrechtlicher Sinne Zählkinder sind. Danach werden auch diejenigen Kinder mitgezählt, für die der Besoldungsempfänger nur deshalb keinen Anspruch auf Kindergeld hat, weil für sie der Anspruch vorrangig einer anderen Person zusteht oder weil der Anspruch auf Kindergeld ausgeschlossen ist wegen des Vorliegens eines Ausschlussstatbestandes nach § 55 EStG oder nach § 4 BKGG.

Beispiel:

Ein verheirateter Beamter, dessen Ehefrau nicht im öffentlichen Dienst steht, hat drei Kinder, von denen er für die zwei ehelichen Kindergeld erhält (Kind Nr. 1 und Kind Nr. 3 nach dem Lebensalter). Für das nichteheliche Kind Nr. 2 erhält die im öffentlichen Dienst stehende Kindesmutter das Kindergeld und den Kinderanteil im Familienzuschlag. Der Beamte erhält für sein Kind Nr. 1 den Familienzuschlag der Stufe 2 und für sein Kind Nr. 3 den Familienzuschlag der Stufe 4. Kind Nr. 3 rückt in diesem Fall nicht auf Platz 2 auf.

Scheidet das Kind Nr. 1 aus (z.B. wegen Antritt des Wehrdienstes oder Beendigung der Berufsausbildung),

rückt das nichteheliche Kind Nr. 2 zum Kind Nr. 1 auf. Es bleibt Zählkind; die Leistungen für dieses Kind gehen weiterhin an die Kindesmutter. Das bisherige Kind Nr. 3 wird Nr. 2 (Leistung an den Beamten).

40.5.5

„Gewährt“ im Sinne des § 40 Abs. 5 Satz 1 wird dem Besoldungsempfänger Kindergeld auch dann, wenn es nach § 74 EStG oder anderen Vorschriften nicht an den Berechtigten, sondern an eine andere Person oder Stelle ausgezahlt wird.

40.5.6

Wird bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 40 Abs. 5 Satz 1 das Kindergeld einer Person gewährt, die weder im öffentlichen Dienst steht noch nach beamtenrechtlichen Grundsätzen versorgungsberechtigt ist, so ist der Familienzuschlag für das Kind der Person zu gewähren, die im öffentlichen Dienst steht oder nach beamtenrechtlichen Grundsätzen versorgungsberechtigt ist und die bei Nichtvorhandensein des Kindergeldempfängers das Kindergeld für das Kind erhalten würde. Hierbei sind die in § 64 EStG oder in § 3 BKG enthaltenen Rangfolgen entsprechend anzuwenden.

Beispiel:

Die geschiedenen Eltern eines Kindes stehen beide im öffentlichen Dienst. Das Kindergeld nach dem Einkommensteuergesetz oder dem Bundeskindergeldgesetz erhält der Großvater, der weder im öffentlichen Dienst steht noch nach beamtenrechtlichen Grundsätzen versorgungsberechtigt ist.

In diesem Falle ist der familien-, orts- oder sozialzuschlagsberechtigte Ehegatte nach den oben genannten Grundsätzen zu ermitteln, da durch § 40 Abs. 5 lediglich eine Mehrfachzahlung des Kinderanteils im Familienzuschlag bzw. Ortszuschlag oder des Sozialzuschlags aufgrund desselben Tatbestandes vermieden werden, nicht aber dessen Zahlung völlig entfallen soll.

Das bedeutet, dass derjenige Elternteil den Kinderanteil im Familienzuschlag oder im Ortszuschlag oder den Sozialzuschlag erhält, der dem Kind eine bzw. die höchste Unterhaltsrente zahlt.

40.5.7

Die in § 40 Abs. 5 Satz 3 enthaltene Regelung (Teilzeitbeschäftigung) bezieht sich stets auf den Familienzuschlag für ein bestimmtes Kind. Die Vorschrift ist daher nur anwendbar, wenn in bezug auf dieses Kind mehrere Anspruchsberechtigte im Sinne des § 40 Abs. 5 Satz 1 vorhanden sind.

Beispiel:

Ein teilzeitbeschäftigter verheirateter Beamter, dessen vollbeschäftigte Ehefrau nicht im öffentlichen Dienst steht, hat drei Kinder, von denen er für zwei Kinder Kindergeld erhält (Kind Nr. 1 und Kind Nr. 3 nach dem Lebensalter). Für das Kind Nr. 2 erhält die im öffentlichen Dienst stehende Kindesmutter das Kindergeld und den Kinderanteil im Familienzuschlag. In diesem Falle kann § 40 Abs. 5 Satz 3 auf den Kinderanteil im Familienzuschlag für die Kinder Nr. 1 und 3 des Beamten nicht angewendet werden, weil in bezug auf diese Kinder keine Anspruchskonkurrenz im Sinne des Satzes 1 dieser Vorschrift besteht. Der Kinderanteil im Familienzuschlag für diese beiden Kinder ist nach § 6 Abs. 1 im Verhältnis der ermäßigten zur regelmäßigen Arbeitszeit zu verringern.

40.6

Zu Absatz 6

40.6.1

„Verbände“ von öffentlich-rechtlichen Körperschaften, Anstalten oder Stiftungen (§ 40 Abs. 6 Satz 1) sind Zusammenschlüsse dieser Rechtsträger jeder Art ohne Rücksicht auf ihre Rechtsform und Bezeichnung. Es kann sich demnach auch um Zusammenschlüsse in nicht öffentlich-rechtlicher Rechtsform handeln, z.B. in Form

eines Vereins oder einer Gesellschaft des bürgerlichen Rechts.

40.6.2

Bei einer zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Einrichtung (§ 40 Abs. 6 Satz 2) kann von einer Beteiligung der öffentlichen Hand durch Beiträge, Zuschüsse oder in anderer Weise ausgegangen werden, wenn die Einrichtung in den Entscheidungsrichtlinien des Bundes (RdSchr. des BMI vom 15. August 1989 – GMBI S. 498 in der jeweils geltenden Fassung) oder eines Landes aufgeführt ist. In Fällen der Beschäftigung eines Ehegatten bei der EG ist hinsichtlich des § 40 Abs. 4 und 5 Nummer 40.6.6 zu beachten.

40.6.3

Um eine „vergleichbare“ Regelung im Sinne des § 40 Abs. 6 Satz 3 handelt es sich, wenn aufgrund einer Regelung einer Person im konkreten Einzelfall – wegen des Verheiratedseins oder des Vorliegens einer anderen Voraussetzung des § 40 Abs. 1 oder wegen des Vorhandenseins von Kindern – ein sozialbezogener Bestandteil in der Bezahlung gewährt wird, ohne dass es hierbei auf die Bezeichnung dieser Leistung (z.B. als Haushaltszulage) ankäme. Die Anwendung der Konkurrenzregelungen des § 40 Abs. 4 und 5 hängt dann jedoch davon ab, ob auch die Voraussetzungen dieser Vorschriften erfüllt sind (vgl. Nummer 40.5.2).

Familienbezogene Zuschlagsregelungen sonstiger Arbeitgeber des öffentlichen Dienstes sind auch dann Regelungen wesentlich gleichen Inhalts, wenn sie keine Konkurrenzen erhalten.

Beispiel:

Die Ehefrau eines Beamten ist Angestellte der Postbank AG. Das Kindergeld für das gemeinsame Kind wird dem Beamten gewährt. Die Postbank verzichtet aufgrund § 3 Nr. 5 TL LV 98 (Postbanktarifvertrag) auf die Anwendung der Konkurrenzregelungen zum Orts- und Familienzuschlag und zahlt deshalb Ortszuschlag in nachstehender Höhe:

- einen vollen Ehegattenbestandteil der Stufe 2.
- einen kindbezogenen Anteil.

Der Beamte erhält Familienzuschlag in nachstehender Höhe:

- einen halben Ehegattenbestandteil der Stufe 1 gemäß § 40 Abs. 4 BBesG,
- einen kindbezogenen Anteil gemäß § 40 Abs. 5 BBesG.

40.6.4

In § 40 Abs. 6 Satz 3 kommt nur eine finanzielle Beteiligung der öffentlichen Hand in Betracht. Dagegen kommt es auf Art und Umfang der finanziellen Beteiligung nicht an. Als Beteiligung der öffentlichen Hand im Sinne dieser Vorschrift sind demnach nicht nur laufende, sondern auch einmalige Finanzzuweisungen, z.B. Investitionskostenzuschüsse und Förderungsmittel nach dem Krankenhausfinanzierungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. April 1991 (BGBl. I S. 886), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 16. August 1998 (BGBl. I S. 1311), in der jeweils geltenden Fassung, oder Kapitalbeteiligungen anzusehen.

Bei einer Einrichtung, die verschiedenartige Aufgaben erfüllt, ist eine Beteiligung im Sinne des § 40 Abs. 6 Satz 3 bereits dann gegeben, wenn Finanzzuweisungen für nur eine dieser Aufgaben gewährt werden. Erhält der Arbeitgeber zwar keine institutionelle, sondern lediglich eine projektbezogene Förderung, so liegt dennoch eine Beteiligung vor. Die „Beteiligung“ kann auch mittelbar sein, wie z.B. im Falle der Beschäftigung des Ehegatten eines Beamten bei einem Professor im Rahmen eines von der Deutschen Forschungsgemeinschaft finanzierten Forschungsvorhabens.

Keine Beteiligung der öffentlichen Hand liegt vor, wenn

- die gewährten finanziellen Mittel vom Empfänger lediglich weitergeleitet werden (durchlaufende Gelder),

- der finanziellen Mittel: konkrete Gegenleistungen gegenüberstehen, z.B. für die Inanspruchnahme von Leistungen oder die Lieferung von Gegenständen; hierunter fällt auch die Übernahme von Pflegekosten,
- der Arbeitgeber Geldleistungen der öffentlichen Hand aufgrund von Gestellungsverträgen erhält (z.B. Arbeitgeber verpflichtet sich vertraglich, für ein Krankenhaus Pflegekräfte zu stellen) oder
- die Arbeitsverwaltung Zuschüsse zur Schaffung von Arbeitsplätzen bzw. im Rahmen von Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen gewährt.

40.6.5

Die Tätigkeit im Dienst eines der Arbeitgeber, die in der Anlagen I und II zum Rundschreiben des BMI vom 23. Dezember 1994 – D III 2 – 220 217/15 – (GMBI 1995 S. 186) in der jeweils geltenden Fassung aufgeführt sind – ohne die dort genannten öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften und deren Verbände –, ist öffentlicher Dienst im Sinne des § 40 Abs. 6 Satz 1. Ist ein Arbeitgeber in der Anlage III dieses Rundschreibens aufgeführt, so können die Voraussetzungen des § 40 Abs. 6 Satz 3 als gegeben angenommen werden. In anderen Fällen, in denen der Arbeitgeber in keiner der Anlagen zu dem genannten Rundschreiben aufgeführt ist, muss im Einzelfall geprüft werden, ob die Voraussetzungen für eine Gleichstellung mit dem öffentlichen Dienst gegeben sind (Gewährung von Familienzuschlag, Ortszuschlag, Sozialzuschlag oder einer vergleichbaren Leistung, finanzielle Beteiligung der öffentlichen Hand usw.).

40.6.6

Bestehen Zweifel, ob die Voraussetzungen des § 40 Abs. 6 Satz 1 bis 3 vorliegen, so entscheidet nach § 40 Abs. 6 Satz 4 das für das Besoldungsrecht zuständige Ministerium oder die von ihm bestimmte Stelle. Diese Entscheidung hat nur deklaratorische, aber keine konstitutive Wirkung; sie erstreckt sich auf den gesamten der Entscheidung zugrunde liegenden Zeitraum.

40.7

Zu Absatz 7

40.7.1

Bezugstellen sind alle Organisationseinheiten, deren Aufgabe die Berechnung und Festsetzung von Besoldung, Versorgung, Vergütung und Lohn für Bedienstete des öffentlichen Dienstes im Sinne des Absatzes 6 ist.

40.7.2

Der Begriff „öffentlicher Dienst“ erfasst auch die Zuwendungsempfänger des Bundes und der Länder, so dass auch für diesen Bereich die datenschutzrechtlichen Voraussetzungen für einen Datenaustausch erfüllt sind.

40.7.3

In Fällen, in denen Anspruchskorrekturen vorliegen (§ 40 Abs. 1, 4 und 5), sind von den Bezugstellen des öffentlichen Dienstes im Sinne von § 29 Abs. 1 unverzüglich Vergleichsmittelungen auszutauschen.

41

Zu § 41:

41.1

Das für die Zahlung des Familienzuschlags maßgebende Ereignis (Satz 1) tritt zu dem Zeitpunkt ein, zu dem die Tatbestandsmerkmale einer Vorschrift, nach der der Familienzuschlag erstmals oder in einer höheren Stufe zu zahlen ist, erfüllt sind oder aber die Tatbestandsmerkmale einer Vorschrift, die die Zahlung des vollen Familienzuschlags (bzw. einer höheren Stufe) bisher verhindert haben (z.B. § 40 Abs. 4 oder 5), nicht mehr erfüllt sind.

Beispiele:

1. Durch die Eheschließung eines Beamten am 31. Juli werden die Voraussetzungen für die Gewährung des Familienzuschlags der Stufe 1 nach § 40 Abs. 1 Nr. 1

erfüllt. Die Heirat ist das maßgebende Ereignis im Sinne des § 41 Satz 1, das zur Zahlung des Familienzuschlags ab 1. Juli führt.

2. Beide Ehegatten stehen im öffentlichen Dienst, und jeder von ihnen erhält in Anwendung des § 40 Abs. 4 Satz 1 der Familienzuschlag zur Hälfte. Mit Ablauf des 10. März scheidet die Ehefrau aus dem öffentlichen Dienst aus. In diesem Falle erhält die Ehefrau anteilig, d.h. für die Zeit vom 1. bis 10. März, den Familienzuschlag zur Hälfte. Für den Ehemann ist das Ausscheiden seiner Frau aus dem öffentlichen Dienst das für die volle Zahlung seines Familienzuschlags „maßgebende Ereignis“ im Sinne des § 41 Satz 1 in Verbindung mit Satz 3, da von diesem Zeitpunkt an die Voraussetzungen des § 40 Abs. 4 Satz 1 nicht mehr vorliegen. Er erhält den Familienzuschlag der Stufe 1 bereits für den Monat März in voller Höhe. Scheidet die Ehefrau mit Ablauf des Monats März aus dem öffentlichen Dienst aus, so erhält der Ehemann den vollen Familienzuschlag dagegen erst vom Ersten des folgenden Monats.
3. Eheschließung zwischen einer im öffentlichen Dienst stehenden Angestellten und einem Beamten am 15. August: Ab 1. August erhält der Ehemann den Familienzuschlag der Stufe 1 zur Hälfte (§ 41 Satz 1 in Verbindung mit § 40 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 4), die Ehefrau den Ortszuschlag der Stufe 1 und den halben Unterschiedsbetrag zwischen Stufe 1 und 2 nach tarifrechtlichen Vorschriften. Gehört der Ehemann vor der Eheschließung bereits zur Stufe 1 des Familienzuschlags, ist ihm für den Monat August noch der volle Familienzuschlag der Stufe 1 zu gewähren und erst ab 1. September der Familienzuschlag der Stufe 1 zur Hälfte (§ 41 Satz 2 in Verbindung mit Satz 3).

41.2

Ereignisse, die nach dem Ende des Dienstverhältnisses eintreten, wirken sich auf die Höhe des zuletzt zustehenden Familienzuschlags nicht mehr aus.

Beispiel:

Ein Beamter scheidet mit Ablauf des 15. Mai aus dem Dienst aus. Am 18. Mai wird ein Kind geboren, für das ihm Kindergeld nach dem EStG oder dem BKG zustekt. Der Familienzuschlag ist für die Zeit vom 1. bis 15. Mai nicht zu erhöhen.

41.3

Nach § 41 Satz 2 wird der Familienzuschlag (einer höheren Stufe) letztmalig für den Monat gewährt, in dem die Anspruchsvoraussetzungen dafür an (mindestens) einem Tage erfüllt waren.

Beispiele:

1. Die Ehefrau eines Beamten tritt am 2. März in den öffentlichen Dienst ein. Sie erhält anteilig, d.h. für die Zeit vom 2. bis 31. März, den Familienzuschlag der Stufe 1 zur Hälfte. Der Ehemann erhält für diesen Monat noch den vollen Familienzuschlag der Stufe 1 und erst ab 1. April den Familienzuschlag der Stufe 1 zur Hälfte (§ 41 Satz 2 i.V.m. Satz 3).
2. Das Kind eines Beamten, der nach § 40 Abs. 1 Nr. 4 Satz 2 Familienzuschlag der Stufe 1 erhält, nimmt während der Schulfreier vom 2. Juli bis 31. August eine Aushilfstätigkeit wahr, für die es eine Vergütung erhält, die über dem Sechsfachen des Betrages der Stufe des Familienzuschlags liegt. Der Familienzuschlag der Stufe 1 wird nur für den August eingestellt.
3. Durch die Ehescheidung eines Beamten mit Rechtskraftwirkung zum 1. August entfallen die Voraussetzungen für die Zahlung des Familienzuschlags der Stufe 1 ebenfalls ab 1. August.

41.4

Sind innerhalb eines Monats die Anspruchsvoraussetzungen sowohl für eine Erhöhung als auch für eine Verminderung des Teils einer Stufe des Familienzuschlags gegeben, so sind die Änderungen bei jeder Stufe gesondert zu beurteilen.

Beispiele:

1. Eine geschiedene Beamtin mit einem Kind und einer auf 70 vom Hundert reduzierten Arbeitszeit heiratet am 15. September einen im öffentlichen Dienst vollbeschäftigten Mann. Sie erhält die Hälfte des Familienzuschlags der Stufe 1 (bisher 70 vom Hundert) vom 1. Oktober an. Die Stufe 2 wird ab 1. September in voller Höhe, statt bisher in Höhe von 70 vom Hundert gewährt. Eine Gegenrechnung erfolgt nicht.
2. Ein Ehegatte wird unter Wegfall der Bezüge für die Zeit vom 10. August bis 4. September beurlaubt. Der beurlaubte Ehegatte erhält für die Monate August und September seine Bezüge gemäß § 3 Abs. 4 im entsprechenden Verhältnis unter Zugrundelegung des Familienzuschlags der Stufe 1 zur Hälfte; der nicht beurlaubte (vollbeschäftigte) Ehegatte erhält für die Monate August und September den vollen Familienzuschlag der Stufe 1.

– MBL NRW. 2001 S. 369.

2160

Einführung einer bundeseinheitlichen Jugendleiterinnen- und Jugendleiter-Card in Nordrhein-Westfalen

RdErl. d. Ministeriums für Frauen,
Jugend, Familie und Gesundheit v. 30. 1. 2001 –
IV B 4 – 1207.14

Mein RdErl. v. 16. 12. 1999 (SMBL NRW. 2160) wird in Nummer 3.5 nach der E-mail-Adresse wie folgt ergänzt:

„Dem o.a. Antragsformular ist folgender vom Antragsteller zu unterschreibender Text auf einem Beiblatt beizufügen:

Hinweis zur Datenverarbeitung

Die Angabe der Daten auf dem Antragsformular ist freiwillig. Allerdings ist es ohne eine Angabe der Daten nicht möglich, Ihnen die gewünschte Jugendleiter/-in-Card auszustellen. Von diesen Daten werden Ihr Name und Ihre Anschrift und die des Trägers der Jugendarbeit sowie die Nummer und Gültigkeitsdauer der Card in einer Liste beim örtlich zuständigen Jugendamt für die Dauer von drei Jahren gespeichert. Sie können jederzeit Ihre Einwilligung zur Datenverarbeitung mit Wirkung für die Zukunft widerrufen und unter Rückgabe der Jugendleiter/-in-Card die Löschung Ihrer Daten beim örtlich zuständigen Jugendamt verlangen.“

– MBL NRW. 2001 S. 380.

611161
7815

Grunderwerbsteuer in der Flurbereinigung

Gem. RdErl. d. Finanzministeriums –
S 4500 – 18 – V A 2 –
u. d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz,
Landwirtschaft und Verbraucherschutz –
III – 10 – 325 – 28718 – v. 15. 1. 2001

1

Allgemeines

Erwerbsvorgänge in Verfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Juni 1997 (BGBl. I S. 1430), unterliegen der Grunderwerbsteuer, soweit sie nicht nach § 1 Abs. 1 Nr. 3 Satz 2 Buchstabe a oder § 3 Nr. 1 des Grunderwerbsteuergesetzes (GrEStG) in der Fassung

der Bekanntmachung vom 26. Februar 1997 (BGBl. I S. 418, ber. S. 1804), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2000 (BGBl. I S. 1790) von der Besteuerung ausgenommen sind.

2

Nicht steuerbare Rechtsvorgänge in Verfahren nach dem FlurbG

Nach § 1 Abs. 1 Nr. 3 Satz 2 Buchst. a GrEStG unterliegen nicht der Grunderwerbsteuer

– der Übergang des Eigentums durch Abfindung in Land und

– die unentgeltliche Zuteilung von Land für gemeinschaftliche Anlagen

in den Verfahren nach dem FlurbG.

Hierzu gehören auch unvermeidbare Mehrausweisungen im Flurbereinigungsverfahren bzw. im freiwilligen Landtauschverfahren.

3

Allgemeine Ausnahmen von der Besteuerung

In Verfahren nach dem FlurbG ist die über eine nicht steuerbare Landabfindung hinausgehende Landzuteilung ebenso wie die übrigen steuerpflichtigen Erwerbsvorgänge nach § 3 Nr. 1 GrEStG von der Besteuerung ausgenommen, wenn der für die Berechnung der Steuer maßgebliche Wert (nach § 8 GrEStG der Wert der Gegenleistung) 5000 DM (2500 Euro ab 1. 1. 2002) nicht übersteigt.

4

Auswirkungen auf die an Verfahren nach dem FlurbG Beteiligten

Die unter Nummern 2 und 3 genannten Vorschriften wirken sich in den Verfahren nach dem FlurbG wie folgt aus:

4.1

Beteiligte Grundstückseigentümer und sonstige Rechtsinhaber

4.1.1

Der Grunderwerbsteuer unterliegen nicht:

4.1.1.1

die wertgleiche Landabfindung nach § 44 Abs. 1 FlurbG einschließlich unvermeidbarer Mehrausweisungen nach § 44 Abs. 3 FlurbG, die ebenfalls unter den Begriff der Abfindung in Land im Sinne von § 1 Abs. 1 Nr. 3 Satz 2 Buchstabe a GrEStG fallen. Darüber hinausgehende Mehrausweisungen, für die der neue Eigentümer eine Geldleistung zu erbringen hat, unterliegen dagegen der Steuer. Das zur Behandlung von Mehrzuteilungen im Umliegungsverfahren ergangene Urteil des BFH vom 28. 7. 1999 (BStBl. 2000 II S. 206) findet insoweit keine entsprechende Anwendung;

4.1.1.2

die Landabfindung nach § 44 Abs. 6 FlurbG im Wege des Austausches in einem anderen Flurbereinigungs- oder Zusammenlegungsgebiet;

4.1.1.3

die Landabfindung nach § 44 Abs. 7 FlurbG beim Austausch eines Grundstücks zwischen einem Umliegungsgebiet und einem Flurbereinigungsgebiet;

4.1.1.4

die Landabfindung nach § 48 FlurbG bei Teilung oder Bildung von gemeinschaftlichem Eigentum;

4.1.1.5

die Landabfindung nach § 49 Abs. 1 und § 73 FlurbG zum Ausgleich für aufgehobene bzw. in Land abzufindende Rechte an einem Grundstück;

4.1.1.6

die Landabfindung nach § 50 Abs. 4 FlurbG für nicht unter § 50 Abs. 1 FlurbG fallende wesentliche Grundstücksbestandteile;

4.1.1.7

der wertgleiche Grundstückstausch in einem freiwilligen Landtausch nach § 103b Abs. 1 FlurbG einschließlich unvermeidbarer Mehrausweisungen.

4.1.2

Grunderwerbsteuerpflichtig sind, wenn die Freigrenze von 5000 DM (2500 Euro ab 1. 1. 2002) überschritten wird (vgl. Nummer 3):

4.1.2.1

jeder privatrechtliche Erwerbsvorgang, z.B. Kaufvertrag, Tauschvertrag oder Auflassung;

4.1.2.2

die Landzuteilung nach § 54 Abs. 2 FlurbG aus Land, das durch Verzicht auf Landabfindung (§ 52 FlurbG), durch Aufbonitierung (§ 46 FlurbG) oder in sonstiger Weise (z.B. § 49 FlurbG) anfällt und zur Abfindung der Teilnehmer nicht benötigt wird;

4.1.2.3

die Landzuteilung nach § 55 Abs. 1 FlurbG an Siedler aus dem Landabfindungsanspruch eines Siedlungsunternehmens;

4.1.2.4

die Mehrausweisung in einem freiwilligen Landtausch nach § 103b Abs. 1 FlurbG, soweit sie nicht unter Nummer 4.1.1.7 fällt.

4.2

Teilnehmergemeinschaft

Der Grunderwerbsteuer unterliegt nicht die unentgeltliche Zuteilung der gemeinschaftlichen Anlagen (§ 39 Abs. 1 FlurbG) nach § 42 Abs. 2 Satz 1 FlurbG.

4.3

Verband der Teilnehmergemeinschaften

Der Ankauf von Land im Rahmen der Bodenbevorratung nach § 26c Abs. 1 FlurbG ist Grunderwerbsteuerpflichtig. Eine Steuerbefreiung nach § 29 Reichssiedlungsgesetz (RSG) ist nicht möglich, da § 29 RSG wegen § 25 Abs. 12 Satz 2 GrEStG in der am 1. 1. 1983 in Kraft getretenen Fassung nicht mehr anwendbar ist.

4.4

Gemeinden, Träger von öffentlichen Bauvorhaben und sonstige öffentliche Träger

4.4.1

Der Grunderwerbsteuer unterliegen nicht:

4.4.1.1

die Landabfindungen und Landtausche in den Fällen der Nummer 4.1.1;

4.4.1.2

die unentgeltliche Zuteilung von Flächen für öffentliche Anlagen nach § 40 FlurbG, jedoch nur soweit diese zugleich gemeinschaftliche Anlagen (§ 39 Abs. 1 FlurbG) sind;

4.4.1.3

die unentgeltliche Zuteilung der gemeinschaftlichen Anlagen (§ 42 Abs. 2 Satz 2 FlurbG).

4.4.2

Grunderwerbsteuerpflichtig sind, wenn die Freigrenze von 5000 DM (2500 Euro ab 1. 1. 2002) überschritten wird (vgl. Nummer 3):

4.4.2.1

die Zuteilung von Flächen für öffentliche Anlagen nach § 40 FlurbG, soweit sie nicht zugleich gemeinschaftliche Anlagen sind und damit unter Nummer 4.4.1.2 fallen;

4.4.2

die Zuteilung von Flächen an den Träger eines Unternehmens nach § 88 Nr. 4 FlurbG.

5

Der Landabfindungsverzicht nach § 52 FlurbG

Der Verzicht auf Landabfindung nach § 52 FlurbG zugunsten der Teilnehmergemeinschaft ist kein Rechtsvorgang im Sinne von § 1 GrEStG und unterliegt daher nicht der Grunderwerbsteuer. Es findet lediglich ein Verzicht zugunsten der Teilungsmasse statt, über den die Flurbereinigungsbehörde im Rahmen der Neuverteilung entscheidet. Dies gilt auch für Verzichtserklärungen zugunsten Dritter, selbst wenn der Dritte im Zusammenhang mit der Verzichtserklärung bis zur Neuverteilung eine Einweisung in Besitz und Nutzungen erhält. Da in einem solchen Fall kein Übergang der Verwertungsbezugnis im Sinne des § 1 Abs. 2 GrEStG vorliegt (vgl. BFH-Urteil vom 17. 5. 2000, BStBl. II S. 627), ist erst die Landzuteilung an den Dritten nach Nummer 4.1.2 steuerpflichtig. Entsprechendes gilt bei der Zustimmung eines Siedlungsunternehmens nach § 55 Abs. 1 FlurbG, ihm zustehendes Abfindungsland Siedlern zuzuteilen.

6

Stichtag

Die Grunderwerbsteuer entsteht in den Fällen der Nummern 4.1.2 und 4.4.2 mit dem in der (vorzeitigen) Ausführungsanordnung nach §§ 61 bzw. 63 FlurbG bestimmten Zeitpunkt, zu dem der im Flurbereinigungsplan vorgesehene neue Rechtszustand an die Stelle des bisherigen tritt.

7

Anzeigepflicht

Nach § 18 GrEStG hat die Flurbereinigungsbehörde über Entscheidungen, durch die ein Wechsel im Grundstückseigentum bewirkt wird, dem zuständigen Finanzamt Anzeige zu erstatten, und zwar auch dann, wenn der Rechtsvorgang von der Besteuerung ausgenommen ist (§ 18 Abs. 3 Satz 2 GrEStG).

8

Anzeigefrist

Die Anzeigefrist von zwei Wochen (§ 18 Abs. 3 Satz 1 GrEStG) beginnt in Verfahren nach dem FlurbG mit dem nach Nummer 6 bestimmten Zeitpunkt.

9

Anzeige

9.1

Innerhalb dieser Frist erstattet die Flurbereinigungsbehörde dem Finanzamt Anzeige über die (vorzeitige) Ausführungsanordnung, der darin bestimmten Zeitpunkt des Eintritts des neuen Rechtszustandes (§§ 61, 63 FlurbG) sowie darüber, dass die Auszüge aus dem Flurbereinigungsplan (Nachweise der Teilnehmer - alter und neuer Bestand -, jedoch ohne die Angaben über Eintragungen in den Abteilungen II und III des Grundbuchs) bei der Flurbereinigungsbehörde eingesehen werden können. Die Anzeige ist unabhängig davon zu erstatten, ob die Ausführungsanordnung Rechtskraft erlangt hat oder nicht.

9.2

Die nach dem unanfechtbar gewordenen Flurbereinigungsplan endgültigen Erwerbsvorgänge zeigt die Flurbereinigungsbehörde dem Finanzamt im einzelnen erst zum Zeitpunkt des Ersuchens auf Grundbuchberichtigung (§ 79 FlurbG) an. Entsprechendes gilt in den Fällen des § 82 FlurbG.

9.3

Zur Erstattung der Anzeige nach Nummer 9.2 sendet die Flurbereinigungsbehörde einen Abdruck des Grundbuchberichtigungsersuchens und der nach § 80 FlurbG oder § 82 Satz 2 FlurbG erforderlichen Unterlagen in

zweifacher Ausfertigung (eine Ausfertigung für die Bewertungsstelle) an das Finanzamt, jedoch ohne Angaben über Eintragungen in den Abteilungen II und III des Grundbuches. Sofern die Bundesrepublik Deutschland oder ein Bundesland Beteiligter ist, ist das Grundbuchberichtigungsersuchen um die Angabe und Anschrift der örtlichen Behörde, die die Gebietskörperschaft im Flurbereinigungsverfahren vertreten hat, zu ergänzen. Darüber hinaus sind die Auszüge aus dem Flurbereinigungsplan – Grundstücke – durch folgende Angaben zu ergänzen:

- Bezeichnung der für die Grunderwerbsteuer in Betracht kommenden Grundstücke (ggf. mit dem Vermerk „teilweise“),
- Größe dieser Grundstücke, Höhe des festgesetzten Geldbetrages und evtl. Wert sonstiger Gegenleistungen,
- Angabe der gesetzlichen Grundlage für die Zuteilung (auch bei unentgeltlichen Zuteilungen).

Dabei ist es notwendig, diese Angaben über die steuerpflichtigen Zuteilungen, Mehrausweisungen und sonstigen Erwerbsvorgänge den Finanzämtern unsaldiert und ohne Abzug eventueller Flächenabgänge, Minderausweisungen u.ä. mitzuteilen, da andernfalls die Grunderwerbsteuerlichen Konsequenzen nicht zutreffend gezogen werden können.

Der Anzeige ist eine Auflistung nach Ordnungsnummern über die für die Grunderwerbsteuer bedeutsamen Vorgänge beizufügen. Diese Unterlagen treten dann an die Stelle des Anzeigenvordrucks GrE 1/GrE 1a (Veräußerungsanzeige).

9.4

Die Flurbereinigungsbehörde unterrichtet das Finanzamt über die nach Erstattung der Anzeige eingetretenen Änderungen oder Ergänzungen des Flurbereinigungsplanes (§ 64 FlurbG) durch Übersendung eines berichtigten Auszuges entsprechend den Ausführungen zu Nummer 9.3 für die jeweils betroffenen Ordnungsnummern.

9.5

Das Finanzamt übersendet die Unbedenklichkeitsbescheinigung der Flurbereinigungsbehörde.

Dieser Gem. RdErl. tritt an die Stelle des Gem. RdErl. d. Finanzministeriums u. des Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft v. 15. 10. 1993 (SMBL. NW. 611161).

– MBL. NRW. 2001 S. 380.

7824

Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Maßnahmen zur Verbesserung der Erzeugung und Vermarktung von Honig

RdErl. d. Ministeriums
für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft
und Verbraucherschutz vom 1. 2. 2001 –
II-4 – 2406-6444

Der RdErl. v. 22. 4. 1998 (MBL. NRW. 1998 S. 601) wird wie folgt geändert:

1. Die Nummer 8.2.3 erhält folgende Fassung:

„Der Zuwendungsbescheid ist bei Leergängen nach Nummer 2.1.1 und Schulungen nach Nummer 2.2 nach dem Muster der Anlage 2 zu erteilen, im übrigen unter sinngemäßer Anwendung des Grundmusters 2 zu Nummer 4.1 VVG zu § 44 LHO.“

2. Die Anlage 1 wird durch die beigefügte Neufassung ersetzt.

3. Die Anlage 2 wird durch die beigefügte Neufassung ersetzt.

4. Die beigefügte neue Anlage 3 wird angefügt.

Diese Änderung tritt mit Wirkung zum 1. Januar 2001 in Kraft.

Anlage 1

Antrag auf Gewährung einer Zuwendung für das Jahr
 gemäß den Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Maßnahmen
 zur Verbesserung der Erzeugung und Vermarktung von Honig
 RdErl. des Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz
 vom 22. April 1998 in der Fassung vom 01.02.2001 Az.: II-4 - 2406 -6444

An den
 Direktor der Landwirtschaftskammer
 als Landesbeauftragter

Eingangsstempel

**Die Bearbeitung des Antrages
 erfolgt mit Hilfe der EDV**

1. Antragsteller

Name:		Adressnummer:
Vertretungsberechtigter:		Telefonnummer:
Straße, Nr:		
PLZ, Ort:		
Kreditinstitut:	Bankleitzahl:	Kontonummer:

2. Fördermaßnahme

Es wird eine Zuwendung des Landes im Rahmen der o.g. Richtlinien für die folgende Maßnahme zur Verbesserung der Erzeugung und Vermarktung von Honig beantragt:

- | | | |
|-------|---|--------------------------|
| 2.1 | Lehrgänge auf Landes- oder Verbandsebene | ☐ |
| | Überregionaler Lehrgang | ☐ |
| 2.1.1 | Schulungen zur Vermittlung technischer Hilfe | ☐ |
| 2.1.2 | Lehr- und Schulungsmaterial für Lehrbienenstände | ☐ |
| 2.2 | Bekämpfung der Varroatose und der mit ihr verbundenen Bienenkrankheiten | ☐ |
| | - Schulungen | ☐ |
| 2.3 | Programme zur Honiguntersuchung | ☐ |
| 2.4 | Angewandte Forschungsprojekte | ☐ |

3. Beschreibung und Begründung der Maßnahme

3.1 Durchführungszeitraum (u.a.: Datum, Lehrgänge: voraussichtliche Teilnehmerzahl und Lehrgangsstunden) (ggf. Anlage):

3.2 Beschreibung der Maßnahme (ggf. Anlage):

3.3 Begründung der Notwendigkeit der Maßnahme (u. a.: Konzeption, Ziel, Nutzen) (ggf. Anlage):

3.4 Notwendigkeit der Förderung und der Finanzierung (u. a.: Eigenmittel, Förderhöhe, Bagatellgrenze Landesinteresse an der Maßnahme, alternative Förderungs- und Finanzierungsmöglichkeiten):

4. Gesamtkosten (ggf. Anlage beifügen) siehe Anlagen**4.1 Schulungen nach**

☐ Nr. 2.1.1:

☐ Nr. 2.2:

Aufstellung der einzelnen Aufwendungen (siehe Anlagen)	voraussichtliche Zahl der Teilnehmer	<u>Nicht vom Antragsteller auszufüllen</u>	
		<u>Festbetrag Teilnehmer</u>	<u>Pauschalbetrag insgesamt DM</u>
2.1.1 40,-- DM/Tag u. Teilnehmer			
2.2 80,-- DM/Tag u. Teilnehmer			
Ausgaben insgesamt:			

4.2 Maßnahmen nach Nr. 2.1.2, 2.2 (außer Schulungen), 2.3. oder 2.4

Aufstellung der einzelnen Aufwendungen (siehe Anlagen)	DM	Nicht vom Antragsteller auszufüllen	
		Fördersatz v. H.	Zuwendungsfähige Ausgaben in DM
1.			
2.			
3.			
4.			
5.			
6.			
7.			
8.			
Ausgaben insgesamt:			

5. Beantragte Zuwendung

Es wird eine Zuwendung in Höhe von DM beantragt.

6. Finanzierungsplan

6.1 für Maßnahmen nach Nr. 2.1.1 oder 2.2 (Schulungen)

		Zeitpunkt der voraussichtlichen Fälligkeit (Kassenwirksamkeit) in DM	
		2000	2001
6.1.1	Gesamtkosten		
	davon Mehrwertsteuer		
6.1.2	Kostenbeiträge der Teilnehmer		
6.1.3	Leistungen Dritter (nicht öffentliche Förderung)		
6.1.4	Beantragte/bewilligte öffentliche Förderung (ohne 6.5) durch:		
6.1.5	Eigenleistung des Veranstalters		
6.1.6	Beantragte Zuwendung (s. Nr. 5)		
6.1.7	Finanzierungsmittel insgesamt		

6.2 für Maßnahmen nach Nr. 2.1.2, 2.2 (außer Schulungen), 2.3. oder 2.4:

		Zeitpunkt der voraussichtlichen Fälligkeit (Kassenwirksamkeit) in DM		
		2000	2001	2002 und folgende
6.2.1	Gesamtkosten			
	davon Mehrwertsteuer			
6.2.2	Leistungen Dritter (nicht öffentliche Förderung)			
6.2.3	Beantragte/bewilligte öffentliche Förderung (ohne 6.5) durch:			
6.2.4	Eigenleistung des Veranstalters			
6.2.5	Beantragte Zuwendung (s. Nr. 5)			
6.2.6	Finanzierungsmittel insgesamt			

7. Verpflichtungen

Der Antragsteller/die Antragstellerin verpflichtet sich,

- 7.1 abweichend von Nr. 6 der ANBest-P zu § 44 LHO den Verwendungsnachweis umgehend nach Durchführung der Maßnahme bis zum im Zuwendungsbescheid festgelegten Termin vorzulegen.
- 7.2 Gegenstände, die zur Erfüllung des Zuwendungszwecks erworben oder hergestellt werden, für den Zuwendungszweck zu verwenden und sorgfältig zu behandeln und nicht vor Ablauf der im Zuwendungsbescheid festgelegten zeitlichen Bindung über sie zu verfügen,
- 7.3 dem beauftragten Kontrollpersonal das Betretungsrecht und eine angemessene Verweildauer auf den Grundstücken sowie den Betriebs- und Geschäftsräumen einzuräumen, und alle Unterlagen zur zuverlässigen Überprüfung der Förderungsbedingungen zur Verfügung zu stellen,
- 7.4 jede Abweichung vom Antrag sowie alle Tatsachen, die der Bewilligung, Gewährung, Weitergewährung, Inanspruchnahme oder dem Belassen der Zuwendung entgegenstehen oder für die Rückforderung der Zuwendung erheblich sind, unverzüglich schriftlich mitzuteilen

8. Erklärungen

Der Antragsteller/ die Antragstellerin erklärt, dass

8.1 sie/er zum Vorsteuerabzug

☐

berechtigt ist (Preise ohne Umsatzsteuer)

☐

nicht berechtigt ist

und dies bei den Ausgaben berücksichtigt hat,

8.2 die in diesem Antrag (einschließlich der Antragsunterlagen) gemachten Angaben vollständig und richtig sind,

8.3 er für die gleiche Maßnahme keine Zuwendungen nach den Operationellen Programmen für Ziel-1 und Ziel-5 b- Gebiete sowie keine weiteren Fördermittel mit Ausnahme der unter Punkt 6.3 und 6.4 aufgeführten erhält,

8.4 ihm die einschlägigen Rechtsgrundlagen einschließlich der Rückforderungsbestimmungen sowie Die „Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung“ (ANBest-P Anlage 2 zu Nr. 5.1 u § 44 Landeshaushaltsordnung i.d. z. Zt. gültigen Fassung) bekannt sind,

8.5 er diesem Antrag alle antragsbegründenden Unterlagen beigelegt hat.

9. Sonstiges

Dem Antragsteller/ der Antragstellerin ist bekannt, dass

9.1 die zuständige Behörde weitere Nebenbestimmungen je nach Art, Zweck und Höhe der Zuwendung sowie nach Lage des einzelnen Falles unter Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit im Zuwendungsbescheid aufnehmen kann,

9.2 ihm bei einer durch Kontrollen festgestellten tatsächlichen Unterschreitung der gezahlten Zuwendung zugrundeliegenden Bemessungsgrundlage die Zuwendung bei offensichtlichen Übertragungs- oder Schreibfehlern entsprechend gekürzt wird, bei sonstigen nicht grob fahrlässigen oder nicht absichtlichen Falschangaben die Zuwendung um das Doppelte des festgestellten Betrages gekürzt und zurückgefordert wird und bei grob fahrlässigen oder absichtlichen Falschangaben insgesamt zurückgefordert und er von der zukünftigen Antragstellung gem. o.g. Richtlinie ausgeschlossen wird,

9.3 alle Angaben in diesem Antrag, von denen die Bewilligung, Gewährung, Weitergewährung oder das Belassen der Zuwendung abhängig sind, subventionserheblich im Sinne des § 264 Strafgesetzbuch (Erstes Gesetz zur Bekämpfung der Wirtschaftskriminalität, 1. WiKG) in Verbindung mit § 1 des Gesetzes über die Vergabe von Subventionen nach Landesrecht (Landessubventionsgesetz) vom 24.03.1977 (SGV. NRW. 73) sind und bei entsprechender Nichteinhaltung strafrechtlich verfolgt werden,

9.4 die zuständige Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel entscheidet, und er/sie dadurch keinen Rechtsanspruch auf die Gewährung der Zuwendung hat,

9.5 die Bagatellgrenze 1000 DM beträgt und die Bewilligungsbehörde hiervon nur in besonders begründeten Einzelfällen Ausnahmen zulassen kann,

9.6 im Falle der Förderung angewandter Forschungsprojekte diese mit dem Ministerium für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft des Landes Nordrhein-Westfalen abzustimmen sind, und dass die institutionelle Förderung eines Forschungsinstitutes ausgeschlossen ist.

10. Anlagen

Folgende Anlagen habe ich meinem Antrag beigelegt:

☐

☐

☐

☐

Ich bestätige die Richtigkeit meiner Angaben. Die Angaben und Erklärungen (insbesondere Punkte 7, 8 und 9) sowie die Anlagen sind Bestandteil meines Antrags. Die Verpflichtungen erkenne ich an.

Ort, Datum

Unterschrift Antragsteller/Antragstellerin

**Prüfvermerk
Des Direktors der Landwirtschaftskammer
als Landesbeauftragter**

Stellungnahme des Institutes für Pflanzenschutz, Saatgutuntersuchungen und Bienenkunde:

1. Die beantragten Maßnahmen sind für den Verband sinnvoll. Es bestehen aus fachtechnischer Hinsicht keine Bedenken.
2. Die Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Maßnahmen zur Verbesserung der Erzeugung von Honig, RdErl. Des Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz vom 22.04.1998 in der Fassung vom 01.02.2001 Az.: II-4 – 2406-6444 wurde beachtet.
3. Die Kosten sind angemessen.
4. Nachfolgende beantragte Maßnahmen sollten nicht gefördert werden (mit Begründung):

Ort, Datum

Unterschrift

Prüfvermerk des Referates

1. Der Antrag wurde geprüft.
2. Die beantragten Investitionen sind sinnvoll und notwendig.
3. Die Kosten sind angemessen, die Gesamtfinanzierung lt. Finanzierungsplan erscheint gesichert.
4. Entgegenstehendes wurde nicht bekannt.
5. Eine Durchschrift des Bewilligungsbescheides wurde der Technischen Prüfstelle zur Kenntnis gegeben.
6. Sonstige Prüfvermerke:

Ort, Datum

Unterschrift

Anlage 2

Der Direktor der Landwirtschaftskammer

.....
als Landesbeauftragter

Bewilligung einer Zuwendung zur Förderung von Maßnahmen zur Verbesserung der Erzeugung und Vermarktung von Honig nach den Richtlinien des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen vom 22.04.1998 in der Fassung vom 01.02.2001 – II-4 - 2406 - 6444 -

Bezug: Ihr Antrag vom nach (Nr. 2.1.1/2.2 der Richtlinie)

Anlg.: Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P)
Einfacher Verwendungsnachweis
Teilnehmerliste

**Zuwendungsbescheid
(Projektförderung)**

1. Bewilligung

Auf Ihren vorgenannten Antrag bewillige ich Ihnen für den Zeitraum ab Erhalt dieses Bescheides bis zum eine Zuwendung in Höhe von höchstens

..... **DM**

(in Worten: DM).

Die Angaben und Verpflichtungen Ihres Antrages vom sind Bestandteil dieses Bescheides.

2. Zur Durchführung folgender Maßnahme/n:

.....

3. Finanzierungsart/-höhe

Die Zuwendung nach Nr. 2.1.1/2.2 der RL wird in Form der Festbetragsfinanzierung 40,00 DM/Teilnehmer und Tag/ 80,00 DM/Teilnehmer und Tag als Zuschuss gewährt.

4. Zuwendungsfähige Gesamtausgaben

Die Zuwendung wurde wie folgt ermittelt:

Schulungen am	Teilnehmer/ Tag	Festbetrag/ Teilnehmer/ Tag DM	Festbetrag insgesamt DM
insgesamt			

Die Aufteilung der Zuwendung an die Teilnehmer der Schulungsmaßnahmen bleibt Ihnen überlassen.

Übersteigt bei geförderten Lehrgängen oder Schulungen (Nr. 2.1.1 oder 2.2) die Summe der Festbeträge je Teilnehmer und Tag die mit der Zuwendung zu finanzierenden Ausgaben, so verringert sich der Zuschuss auf die Höhe der tatsächlichen Ausgaben.

Die endgültige Festsetzung erfolgt nach Vorlage des Verwendungsnachweises.

5. Bewilligungsrahmen

Die Zuwendung entfällt auf Haushaltsmittel des Jahres

6. Verwendungsnachweis

Die bewilligte Zuwendung wird nach Vorlage und Prüfung des Verwendungsnachweises auf das im Antrag angegebene Konto überwiesen. Abweichend von Nr. 6.1 der ANBest-P ist der Verwendungsnachweis bis zum beim Direktor der Landwirtschaftskammer als Landesbeauftragten einzureichen.

7. Auszahlung

Die Zuwendung wird im Rahmen der verfügbaren Landesmittel aufgrund den Anforderungen nach der ANBest-P (Anlage) ausgezahlt. Die Bagatellgrenze für die Auszahlung beträgt i.d.R. 1000,00 DM.

8. Besondere Nebenbestimmungen

8.1 Die beigelegten ANBest-P sind Bestandteil dieses Bescheides.

Die Nrn. 1.2, 1.4, 1.42, 3, 4, 5.11, 5.14, 5.15, 6.4, 6.5, 8.31, 8.5 finden keine Anwendung.

8.2 Der beiliegende einfache Verwendungsnachweis sowie die Teilnehmerliste sind vollständig auszufüllen und bis zum bei der Bewilligungsbehörde einzureichen.

8.3 Das Ministerium für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft hat als Ausnahmeregelung von Nr. 1.3 der VV zu § 44 LHO für Maßnahmen im Kalenderjahr den vorzeitigen Maßnahmenbeginn zum zugelassen.

8.4 Im Verwendungsnachweis sind Ort, Zeit, Inhalt der Lehrgänge und der Name des Referenten anzugeben.

8.6 Reisekosten für Teilnehmer können nur gegen Vorlage von Teilnehmerlisten mit vollständiger Adresse, Entfernungskilometer zum Lehrgangsort und Unterschrift des Teilnehmers gefördert werden.

9. Bemerkungen

Rechtsbehelfsbelehrung

Im Auftrag

Nur für Mitglieder aus Nordrhein-Westfalen zur Schulungsmaßnahme

rechne ich mit dem Imkerverband e.V. wie folgt ab:

[illegible]

Ort, Datum:

Einzelpreis dieser Nummer 10,60 DM
zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 100, Fax (0211) 9682/229, Tel. (0211) 9682/233 (8.00–12.30 Uhr), 40237 Düsseldorf

Bezugspreis halbjährlich 98,- DM (Kalenderhalbjahr), Jahresbezug 196,- DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.

Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 9682/241, 40237 Düsseldorf

Von Vorabesendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 40213 Düsseldorf
Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 40237 Düsseldorf
Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177-3569